



Tarifbestimmungen

Oberösterreichischer Verkehrsverbund

2025

gültig ab 01.01.2025



INHALTSVERZEICHNIS

1.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2.	GELTUNGSBEREICH	8
3.	VERBUNDFAHRKARTEN, GELTUNGSDAUER	9
4.	FAHRPREISBERECHNUNG	16
5. FAHR	FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG, ENTGELTE, GEBÜHREN, ZAHLUNGSMITTEL, KKARTENKONTROLLE	18
6.	entfällt	
7.	ERMÄSSIGUNGEN, MITNAHMEBERECHTIGUNGEN	20
8.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
9.	ANHÄNGE	
	Anhang 1: Verbundunternehmen	25
	Anhang 2: Landesgrenzüberschreitende Verkehre	26
	Anhang 3: Zonen mit Stadt- bzw. Ortsverkehren	29
	Anhang 4: Fahrpreistafel des OÖVV	30
	Fahrpreistafel - Kernzone Linz gültig ab 1.1.2025	32
	Fahrpreistafel - Kernzone Wels gültig ab 1.1.2025	34
	Fahrpreistafel - Kernzone Steyr gültig ab 1.1.2025	35
	Fahrpreistafel OÖVV Stadt-/ Ortsverkehr	36
	Anhang 5: Tarifzonenplan	37
	Anhang 6: Entgelte und Bearbeitungsgebühren	37
	Anhang 7: Bestellung von Jahreskarten im Regionalverkehr	38
	Anhang 8: entfällt	39
	Anhang 9: Schüler-/Lehrlings-Ticket und Jugendticket-Netz	39
	Anhang 10: Anwendungsbereich für Fahrgastrechte von Bahnkunden	50





1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In den Tarifbestimmungen werden folgende Begriffe verwendet (alphabetisch gereiht):

1.1. Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderung mit dem österreichischen Behindertenpass oder einen Schwerkriegsbeschädigtenausweis der Serie C des Sozialministeriumservice mit einer Behinderung von mindestens 70 % oder mit dem Vermerk/Symbol: "Der Inhaber/die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen".

1.2. Erwachsene

Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr (ab dem Tag des 21. Geburtstags).

1.3. Familie

Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder.

1.4. Fahrpreistafel

Tabellarische Darstellung der Fahrpreise des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes.

1.5. Fahrtunterbrechung

Jedes Aussteigen aus einer und nachfolgendes Wiedereinsteigen in dieselbe oder eine andere Verbundlinie außer zum Zweck des Umsteigens.

1.6. Haltestellenverzeichnis

Tabellarisches Verzeichnis, in dem sämtliche Haltestellen im Verbundraum sowie deren Zugehörigkeit zu Tarifzonen geführt werden. Dieses Verzeichnis ist auf der Webseite des OÖVV veröffentlicht.

1.7. Jugendliche

Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab dem Tag des 15. Geburtstages) bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 21. Geburtstag)

1.8. Junioren

Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab dem Tag des 15. Geburtstages) bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 26. Geburtstag).

1.9. Kernzonen

Tarifzonen, für die aufgrund des dichten Beförderungsangebotes besondere Fahrpreise gelten, das sind die Tarifzonen Linz, Wels und Steyr.

1.10. Kernzonenaufpreise

Aufpreise für Verbundfahrkarten, die bei Inanspruchnahme des Beförderungsangebotes von Kernzonen zusammen mit Regionalzonen entrichtet werden müssen. (= umsteigen in der Kernzone)

1.11. Kernzonenfahrpreise

Fahrpreise für Fahrkarten, die bei Inanspruchnahme des Beförderungsangebotes innerhalb einer Kernzone ohne Regionalzonen entrichtet werden müssen.

1.12. Kernzonenverkehr

Sämtliche Verbundlinien der städtischen Verkehrsverbundunternehmen in der jeweiligen Kernzone.





1.13. Kinder

Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag).

1.14. Lehrlinge

- Personen in einem anerkannten Lehrverhältnis (Lehrstellenverzeichnis der WKO), die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen, die einen Wohnsitz im Inland haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird; dies gilt jedoch längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 24. Lebensjahr vollendet hat.
- Weiters werden für die Geltungsdauer der in der FLAG-Novelle, BGBI. I Nr. 23/1999, festgelegten Bestimmungen jene Personen Lehrlingen gleichgestellt, welche gemäß Berufsausbildungsgesetz Novelle 1998 im Rahmen einer Vorlehre oder überbetrieblichen Lehrausbildung gemäß §\$30 und 30b BAG ausgebildet werden.
 Ausbildungseinrichtungen müssen zusätzlich bei der Bestätigung der Antragsformulare den Vermerk anbringen, dass es sich um eine "Ausbildung gemäß §30 bzw. §30b BAG" handelt.

Berechtigte Ausbildungseinrichtungen können beim BM:WFJ angefragt werden.

1.15. Netzkarten

Fahrkarten, ggf. in Zusammenhang mit einem Kernzonenaufpreis, die zur Benützung sämtlicher Verbundlinien in einer oder mehreren Zonen unabhängig von der Fahrtrichtung und berechtigen.

1.16. Online-Ticketshop

Fahrkarten können auch über einen autorisierten Online-Ticketshop bezogen werden. Diese Tickets ersetzen die physische Verbundfahrkarte und müssen vor Fahrtantritt erworben werden. Als Tickets kommen Ausdrucke auf Papier (Wochen- und Monatskarten mit Einschränkungen) und/oder Bildschirmanzeigen einer anerkannten Smartphone-Applikation zur Anwendung. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten für die Tickets, die über einen Online-Ticketshop ausgegeben werden, gelten die dort angegebenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des autorisierten Online-Ticketshops.

Autorisierte Online-Ticketshops:

- OÖVV-Ticketshop, Handy-Tickets der OÖVV App
- LinzMobil-App der LINZ AG LINIEN
- ÖBB-Ticketshop, Handy-Ticket der ÖBB App

1.17. Regionalzonen

Regionalzonen sind Tarifzonen außerhalb der Kernzonen Linz, Wels und Steyr.

1.18. Regionalverkehr

Sämtliche Verbundlinien der regionalen Verkehrsverbundunternehmen einschließlich Stadt- und Ortsverkehre gemäß 1.23. sowie Rufbusverkehre





1.19. Schüler

- ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule, die einen Wohnsitz im Inland haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird; dies gilt jedoch längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem der Schüler das 24. Lebensjahr vollendet hat.
- Schüler mit Wohnsitz im Inland, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche Schüler besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn für diese Pflichtschule hierfür eine schulbehördliche Bewilligung vorliegt.
- Schüler, die eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefach-dienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBI. Nr. 102/1961, geregelten Schule besuchen. Pflegeassistenz-Schüler haben keinen Anspruch auf den Erwerb eines Schüler-Tickets, diese können jedoch ein Jugendticket-Netz erwerben.
- Ordentliche Schüler einer inländischen Schule, die gemäß §12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, sowie einer inländischen Privatschule, der die Führung einer anerkannten geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§11 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962).

1.20. Schwerbeschädigte

Personen, die als Schwerbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsopfer Versorgungsgesetzes oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes und dem Heeresentschädigungsgesetz anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert ist.

1.21. Senioren

Personen ab dem vollendeten 65 Lebensjahr

1.22. Stadt-, Orts- bzw. Ortslinienverkehre

Spezielle öffentliche Verkehrsangebote in Regionalzonen auf denen der Verbundtarif Anwendung findet oder für die speziellen Verbundtarifregelungen gelten. Ortslinienverkehr ist der zugelassene Verkehr auf Omnibuslinien, deren Anfangs- und Endhaltestellen innerhalb derselben Zone bzw. desselben Gemeindegebietes liegen und Haltestellen zum Aus- und Einsteigen nur innerhalb der Zone, bzw. dieses Gemeindegebietes bestehen.

1.23. Streckenkarten

Fahrkarten, die zur Benützung sämtlicher öffentlicher Verkehrsangebote auf einer Strecke in einer oder mehreren Zonen zwischen Ein- und Ausstiegszone berechtigen.





1.24. Studierende

Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bis zum Tag vor dem 26. Geburtstag) und die im Sinne des §3 Studienförderungsgesetzes 1992 zu einer der im Folgenden angeführten Gruppen gehören:

- Ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität
- Ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität der Künste
- Ordentliche Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung der Reifeprüfung
- Ordentliche Studierende an einer öffentlichen oder privaten mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten P\u00e4dagogischen Akademie, Berufsp\u00e4dagogischen Akademie oder Akademie f\u00fcr Sozialarbeit
- Ordentliche Studierende an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie
- Ordentliche Studierende eines Konservatoriums mit Öffentlichkeitsrecht
- Studierende an medizinisch technischen Akademien und Hebammenakademien
- Studierende von Fachhochschul-Studiengängen

1.25. Tarifzonen

Tarifzonen sind für die Berechnung des Fahrpreises festgelegte Gebiete.

1.26. Tarifzonenplan

Graphische Darstellung der Tarifzonen des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes.

1.27. Umsteigen

Ein zum Erreichen des Fahrtziels notwendiges Aussteigen und nächstmögliches Wiedereinsteigen (insbesondere bei einem Linienwechsel) bei einer durchgehenden Fahrt in vorwärtsstrebender Richtung von der Einstiegzone in die Ausstiegzone an einer dafür vorgesehenen Umstiegsstelle (Ort mit Haltestellen mehrerer Verbundlinien). Die notwendige Umstiegszeit gilt dabei nicht als Fahrtunterbrechung.

1.28. Verbundfahrkarten

Auf den Verbundlinien angebotene Fahrkarten, die zur Benützung des fahrplanmäßigen Angebotes auf den Verbundlinien zum Verbundtarif ausgegeben werden.

1.29. Verbundlinie bzw. Verbundstrecke

Eine Linie eines Verbundunternehmens im Verbundraum auf, der der Verbundtarif Anwendung findet, ist, soweit in den Tarifbestimmungen keine anderslautende Festlegung getroffen wird, eine Verbundlinie.





1.30. Verbundliniennetz

Die Gesamtheit aller Verbundlinien bzw. –strecken von Verbundunternehmen im Verbundraum bilden das Verbundliniennetz.

1.31. Verbundraum

Jenes Gebiet, innerhalb dessen die Tarifbestimmungen des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes Anwendung finden.

1.32. Verbundunternehmen

Verkehrsunternehmen, die sich dem Oberösterreichischen Verkehrsverbund anschließen. Die Verbundunternehmen sind im **Anhang 1** angeführt.





2. GELTUNGSBEREICH

2.1. Verbundraum

Der Verbundraum umfasst grundsätzlich das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich.

2.2. Erweiterungen und Einschränkungen des Geltungsbereiches

- **2.2.1.** Der Geltungsbereich des OÖVV wird auf die in **Anhang 2** angegebenen verbund-grenzüberschreitenden Eisenbahnstreckenabschnitte der ÖBB erweitert. Eine Ausgabe von Verbundfahrausweisen von oder nach diesen grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecken-Abschnitten der ÖBB kann jedoch nur dann erfolgen, wenn das Fahrtziel oder der Fahrtantritt in einem im **Anhang 2** angegebenen Streckenabschnitt der ÖBB gelegen ist.
- **2.2.2.** Der Geltungsbereich des OÖVV wird auf die in **Anhang 2** angegebenen verbund-grenzüberschreitenden Kraftfahrlinien bzw. Kraftfahrlinienabschnitte erweitert. Eine Ausgabe von Verbundfahrausweisen von oder nach diesen grenzüberschreitenden Kraftfahrlinien bzw. Kraftfahrlinienabschnitten kann jedoch nur dann erfolgen, wenn das Fahrtziel oder der Fahrtantritt in einem der im **Anhang 2** angegebenen Kraftfahrlinien bzw. Kraftfahrlinienabschnitte gelegen ist.
- **2.2.3.** Der Geltungsbereich des OÖVV erstreckt sich nicht auf die ebenfalls in **Anhang 2** angegebenen Eisenbahnstreckenabschnitte, Kraftfahrlinien bzw. Kraftfahrlinienabschnitte.
 - Nicht zu den Verbundlinien zählen die Zahnradbahnstrecke St. Wolfgang Schafbergbahnhof Schafbergspitze, Schifffahrtslinien und Fährbetriebe sowie die Pöstlingbergbahn. Monats-, Semester-, und Jahreskarten für die Kernzone Linz (Kernzonenfahrpreis) und regionale streckenbezogene Monats-, Semester- und Jahreskarten sowie das Klimaticket Oberösterreich mit Kernzonenberechtigung für Linz (Kernzonenaufpreis) und das Klimaticket Österreich berechtigen auch zur Fahrt mit der Pöstlingbergbahn; weiters können Inhaber eines Pöstlingberg Bewohnerausweises den Verbundtarif mit Ausnahme der Kurzstreckenregelung nutzen.
- **2.2.4.** In Zügen von Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten Verbundfahrkarten grundsätzlich nur in der 2. Wagenklasse. Eine Aufzahlung auf die 1. Wagenklasse ist nur nach den Tarifbestimmungen der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen möglich.

2.3. Verbundtarif

Für Fahrten, die auf Verbundlinien beginnen und enden und ausschließlich auf Verbundlinien durchgeführt werden, werden unter Beachtung der Bestimmungen der Ziffern 2.2.1. und 2.2.2. ausschließlich Verbundfahrkarten ausgegeben,

- soweit bei den ÖBB S-Bahnen, Regionalzüge oder Züge der Zuggattung RegionalExpress in Anspruch genommen werden, und
- soweit im Verkehrsverbund gleichwertige Tarifangebote zu den unternehmenseigenen Tarifen der am Verkehrsverbund teilnehmenden Verkehrsunternehmen bestehen, und
- wenn nicht zudem unternehmenseigene Tarife als Verbundtarife angewendet und von allen Verbundunternehmen anerkannt werden.

In bestimmten Fernverkehrszügen von Eisenbahnverkehrsunternehmen (Züge der Zuggattungen RJ, RJX, EC, ICE, NJ, EN, IC, WEST und D) werden Verbundfahrkarten unter Beachtung oben angeführter Punkte (ausgenommen erster Anstrich) neben den unternehmenseigenen Tarifen als gültige Fahrausweise bis auf Widerruf anerkannt.

 Verbundfahrkarten berechtigen zur Benutzung des entsprechenden fahrplanmäßigen Angebotes auf den Verbundlinien.





- Verbundfahrkarten berechtigen innerhalb ihrer konkreten zeitlichen und r\u00e4umlichen G\u00fcltigkeit zu entsprechenden Fahrten im Verbundliniennetz.
- Der Verbundtarif findet auf touristische Angebote und Werbemaßnahmen der Verbundunternehmen keine Anwendung.
- In Überlappungsregionen benachbarter Verkehrsverbünde, die in das Gebiet von Oberösterreich überlappen, können auch andere, gesonderte Tarife und Tarifbestimmungen zur Anwendung gelangen.

3. VERBUNDFAHRKARTEN, GELTUNGSDAUER

3.1. Streckenbezogene Einzelfahrkarten

Streckenbezogene Einzelfahrkarten berechtigen zu einer einfachen Fahrt von der Einstiegs- bis in die Ausstiegszone für den auf der Fahrkarte angegebenen Weg in vorwärtsstrebender Richtung ohne Fahrtunterbrechung zum sofortigen Fahrtantritt. Streckenbezogene Einzelfahrkarten werden zum vollen, zum ermäßigten oder zum halben Fahrpreis ausgegeben. Gegebenenfalls kann abweichend von dem auf der Fahrkarte angegebenen Weg grundsätzlich auch ein anderer Weg für die Fahrt von derselben Einstiegs- bis in dieselbe Ausstiegszone ohne Fahrtunterbrechung benützt werden, sofern nicht mehr Zonen durchfahren werden als für den auf der Fahrkarte angegebenen Weg.

Streckenbezogene Einzelfahrkarten können, soweit dies in diesen Tarifbestimmungen näher geregelt ist, an den hierfür vorgesehenen Stellen für Fahrten innerhalb einzelner Zonen auch für mehrere Fahrten (Mehrfahrtenkarten) ausgegeben werden. Eine Entwertung jeweils eines Streifens dieser Fahrkarten vor Fahrtantritt an den vorgesehenen Entwertern oder, falls keine Entwerter verfügbar, durch handschriftlichen Eintrag von Datum und Uhrzeit an der vorgesehenen Stelle auf der Fahrkarte durch das Fahrpersonal bzw. im Bereich der ÖBB vor Fahrtantritt durch den Fahrgast selbst ist erforderlich. Nach einer Tarifanpassung sind Mehrfahrtenkarten innerhalb von 3 Monaten aufzubrauchen.

Vorverkauf von streckenbezogenen Einzelfahrkarten:

Streckenbezogene Einzelfahrkarten für den Regionalverkehr können auch für einen späteren Gültigkeitsbeginn, maximal jedoch 6 Monate im Voraus (derzeit nicht bei allen Vertriebsstellen möglich) unter Angabe von Datum und Uhrzeit des Fahrantritts ausgestellt werden. Diese streckenbezogenen Einzelfahrkarten gelten für eine einfache Fahrt ab dem auf der Fahrkarte ausgewiesenen Datum und Uhrzeit des Fahrantritts. Eine weitere Entwertung dieser Fahrkarten ist nicht erforderlich.

Verkauf von streckenbezogenen Einzelfahrkarten über Online-Ticketshops:

Streckenbezogene Einzelfahrkarten können auch über einen autorisierten Online-Ticketshop bezogen werden. Als Fahrkarten kommen Ausdrucke auf Papier und/oder Bildschirmanzeigen einer Smartphone-Applikation zur Anwendung. Diese streckenbezogenen Einzelfahrkarten sind nicht übertragbar und gelten nur für die am Fahrkartenausdruck oder auf der Smartphone-Applikation angegebene Person in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten für Einzelfahrkarten, die über einen Online-Ticketshop ausgegeben werden, gelten die dort angegebenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des autorisierten Online-Ticketshops.





3.2. Streckenbezogene Zeitkarten

Streckenbezogene Zeitkarten ggf. in Zusammenhang mit einem Kernzonenaufpreis gelten in der jeweiligen Einstiegs- und Ausstiegszone als Netzkarten, in den dazwischenliegenden Zonen als Streckenkarten zwischen Einstiegs- und Ausstiegszone für den auf der Fahrkarte angegebenen Weg. Eine Fahrtunterbrechung ist möglich. Bei Schüler-/Lehrlings-Tickets für Schüler, Berufsschüler und Lehrlinge gelten in der Ein- und Ausstiegszone bzw. in den Kernzonen besondere Regelungen. In Stadt- bzw. Ortsverkehren gemäß 4.4. gelten für Schüler, Berufsschüler und Lehrlinge besondere Regelungen gemäß Anhang 4.

Bei streckenbezogen Zeitkarten können über den auf der Fahrkarte angegebenen Weg hinaus grundsätzlich auch jene Wege für eine Fahrt von der Einstiegs- bis in die Ausstiegszone benützt werden, bei denen nicht mehr Zonen durchfahren werden als für den auf der Fahrkarte angegebenen Weg. Die Gültigkeitsdauer ist auf diesen Fahrkarten aufgedruckt.

Streckenbezogene Zeitkarten, mit Ausnahme der personen- und Schüler-/Lehrlings-Tickets für Schüler, Berufsschüler und Lehrlinge sind grundsätzlich übertragbar. Eine Weitergabe von streckenbezogenen Wochen- und Monatskarten im Zusammenhang von Arbeitsschichtwechsel ist jedoch nicht gestattet. Werden streckenbezogene Wochen- bzw. Monatskarten in diesem Sinne widriger Weise weitergegeben, sind sie ungültig und werden ohne Kostenersatz eingezogen.

Vorverkauf von streckenbezogenen Tages-, Wochen- und Monatskarten für den Regionalverkehr:

Streckenbezogene Tageskarten, Wochen- und Monatskarten für den Regionalverkehr können an den hierfür vorgesehenen Stellen auch für einen späteren Gültigkeitszeitraum, maximal jedoch ein Monat im Voraus ausgestellt werden (Vordatierung). Eine weitere Entwertung dieser Fahrkarten ist nicht erforderlich.

Verkauf von streckenbezogenen Zeitkarten über Online-Ticketshops:

Streckenbezogene Zeitkarten können allenfalls nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die einzelnen Fahrkartengattungen auch über einen autorisierten Online-Ticketshop bezogen werden. Als Fahrkarten kommen Ausdrucke auf Papier (Wochen- und Monatskarten mit Einschränkungen) und/oder Bildschirmanzeigen einer Smartphone-Applikation zur Anwendung. Diese streckenbezogenen Zeitkarten sind nicht übertragbar und gelten nur für die am Fahrkartenausdruck oder auf der Smartphone-Applikation angegebene Person und - bei streckenbezogenen Tages-, Wochen- und Monatskarten - in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten für Zeitkarten, die über einen Online-Ticketshop ausgegeben werden, gelten die dort angegebenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des autorisierten Online-Ticketshops.

3.2.1. Streckenbezogene Tageskarten

Streckenbezogene Tageskarten sind Zeitkarten gemäß Pkt. 3.2. Sie gelten am aufgedruckten Kalendertag bzw. ab dem aufgedruckten Bezugszeitpunkt bis 3:00 Uhr morgens des Folgetages, wobei eine vor 24:00 Uhr begonnene Fahrt ohne weitere Unterbrechung und Umstieg bis zu diesem Zeitpunkt beendet werden muss. Tageskarten werden zum vollen, zum ermäßigten oder zum halben Fahrpreis ausgegeben.

Streckenbezogene Tageskarten können, soweit dies in diesen Tarifbestimmungen näher geregelt ist, an den hierfür vorgesehenen Stellen für Fahrten innerhalb einzelner Zonen auch für mehrere Tage (Mehrfahrtenkarten) ausgegeben werden. Eine Entwertung jeweils eines Streifens dieser Fahrkarten





vor Fahrtantritt an den vorgesehenen Entwertern oder, falls keine Entwerter verfügbar, durch handschriftlichen Eintrag des Datums an der vorgesehenen Stelle auf der Fahrkarte durch das Fahrpersonal bzw. im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen vor Fahrtantritt durch den Fahrgast selbst ist erforderlich. Nach einer Tarifanpassung sind Mehrfahrtenkarten innerhalb von 3 Monaten aufzubrauchen.

3.2.2. Streckenbezogene Wochenkarten

Streckenbezogene Wochenkarten sind Zeitkarten gemäß Pkt. 3.2. Sie gelten an sieben aufeinander folgenden Kalendertagen. Die Geltungsdauer endet am letzten Gültigkeitstag um 24:00 Uhr.

Bei streckenbezogenen Wochenkarten, die über einen Online-Ticketshop bezogen werden, werden als Fahrkarten nur Bildschirmanzeigen einer autorisierten Smartphone-Applikation anerkannt. Ausdrucke auf Papier werden nicht als Fahrkarte anerkannt, ausgenommen die im Linz-Linien Onlineshop gekauften Fahrkarten für die Kernzone Linz.

3.2.3. Streckenbezogene Monatskarten

Streckenbezogene Monatskarten sind Zeitkarten gemäß Pkt. 3.2. Sie gelten vom Ausstellungstag bis zu dem der Datumszahl vorangegangenen Tag des Folgemonats um 24:00 Uhr (z. B. vom 7. Mai bis zum 6. Juni, 24:00 Uhr). Wenn die Datumszahl im Februar fehlt endet die Gültigkeit am letzten Tag im Februar um 24:00 Uhr. Die Gültigkeitsdauer, von streckenbezogenen Monatskarten die am ersten eines Monates gelöst werden, endet am letzten Tag des gleichen Monates um 24:00 Uhr (z.B. 31.Mai, 30. Juni, 28. Februar).

Bei streckenbezogenen Monatskarten, die über einen Online-Ticketshop bezogen werden, werden als Fahrkarten nur Bildschirmanzeigen einer autorisierten Smartphone-Applikation anerkannt. Ausdrucke auf Papier werden nicht als Fahrkarte anerkannt, ausgenommen die im Linz-Linien Onlineshop gekauften Fahrkarten für die Kernzone Linz.

3.2.4. Semesterkarten für Studierende

Semesterkarten für die Kernzone Linz sind in der LinzMobil-App und im LINZ AG LINIEN Infocenter erhältlich. Der Studienort muss in Linz sein. Je nach Hauptwohnsitz ist der entsprechende Kundenpreis laut Tariftafel zu entrichten. Die Gültigkeitsdauer von Semesterkarten für die Kernzone Linz beträgt 6 Monate, im Wintersemester von September bis Februar des folgenden Kalenderjahres und im Sommersemester von März bis August.

3.2.5. Streckenbezogene Schüler-Tickets für Schüler und Berufsschüler

Streckenbezogene Schüler-Tickets sind Zeitkarten gemäß Pkt. 3.2., sie werden unter den im **Anhang 9** angegebenen Voraussetzungen und auf entsprechenden Antrag für den Weg zwischen dem Wohnort, von dem aus die Schule besucht wird und dem Schulort ausgestellt. Bei Relationen, welche die Verbundraumgrenzen überschreiten, gelten Schüler-Tickets nur bis zu einer definierten Grenzzone zum Nachbarverkehrsverbund (siehe dazu **Anhang 2**).

Die Beantragung der streckenbezogenen Schüler-Tickets hat in der Regel online über den Ticketshop des OÖVV auf <u>www.shop.ooevv.at</u> zu erfolgen. Die Zustellung erfolgt auf dem Postweg. Für den Fall, dass ein Schüler- oder Berufsschüler über keinen Zugang zur Online-Beantragung verfügt, erfolgt eine Bearbeitung nur über öffentlich bekanntgegebene Vertriebsstellen (Service-Points).

Mit streckenbezogenen Schüler-Tickets für Schüler und Berufsschüler aus der Region kommend/in die Region fahrend und mit Einstiegs- und/oder Ausstiegszone in einer Kernzone darf nur dann in der Kernzone umgestiegen werden, wenn dies zum Erreichen der Schule unbedingt erforderlich ist. Fahrten auf Strecken von wenigen hundert Metern bzw. Umsteigevorgänge müssen notwendig und sinn-





haft sein. Eine Berechtigung dazu wird durch Angabe der entsprechenden Ausstiegs- bzw. Einstiegshaltestelle in der Kernzone auf dem Schüler-Ticket vermerkt. Innerhalb der Kernzonen Linz, Wels und Steyr gelten derartige Schüler-Tickets grundsätzlich als Streckenkarten mit freier Verkehrsmittelwahl auf Gleichlaufstrecken zwischen der am Schüler-Ticket angegebenen Haltestelle und der Ein- bzw. Austrittsstelle in die bzw. aus der jeweiligen Kernzone.

Bei Fahrten von einer Regionalzone kommend in eine Kernzone fahrend ohne Umsteigen, gilt das Schüler-Ticket auf der benützen Linie grundsätzlich nur bis zu der, der Schule oder dem Wohnort nächstgelegenen Haltestelle. Dies gilt sinngemäß bei Fahrten aus einer Kernzone kommend in eine Regionalzone.

Beim Durchfahren einer Kernzone gelten streckenbezogene Schüler-Tickets für Schüler und Berufsschüler in der betreffenden Kernzone als Streckenkarten zwischen Ein- und Austrittsstelle in die bzw. aus der jeweiligen Kernzone. Ein Umsteigen innerhalb der Kernzone in direkter Richtung ist zulässig.

Streckenbezogene Schüler-Tickets für Schüler und Berufsschüler sind an den auf dem Schüler-Ticket angegebenen Tagen gültig. Sie gelten auch an schulautonom festgelegten schulfreien Tagen. An Sonn- und Feiertagen sowie an gesetzlich schulfreien Tagen gelten Schüler-Tickets für Schüler und Berufsschüler jedoch nicht. Bei der Ausstellung über www.shop.ooevv.at erhaltene ausgedruckte vorläufige Schüler-Tickets werden in dem darauf angegebenen Geltungszeitraum als Fahrberechtigung anerkannt. Eine digitale Anzeige auf einem Handy wird nur im Regionalbusbereich anerkannt.

3.2.6. Streckenbezogene Lehrlings-Ticket

Streckenbezogene Lehrlings-Tickets sind Zeitkarten gemäß Pkt. 3.2., sie werden unter den im **Anhang 9** angegebenen Voraussetzungen und auf entsprechenden Antrag für den Weg zwischen dem Wohnort, von dem aus die betriebliche Ausbildungsstätte besucht wird und der betrieblichen Ausbildungsstätte ausgestellt. Bei Relationen, welche die Verbundraumgrenzen überschreiten, gelten Lehrlings-Tickets nur bis zu einer definierten Grenzzone zum Nachbarverkehrsverbund (siehe dazu **Anhang 2**).

Die Beantragung der streckenbezogenen Lehrlings-Tickets hat in der Regel online über den Ticketshop des OÖVV auf <u>www.shop.ooevv.at</u> zu erfolgen. Die Zustellung erfolgt auf dem Postweg. Für den Fall, dass ein Lehrling über keinen Zugang zur Online-Beantragung verfügt, erfolgt eine Bearbeitung über öffentlich bekanntgegebene Vertriebsstellen (Service-Points).

Mit streckenbezogenen Lehrlings-Tickets mit Einstiegs- und/oder Ausstiegszone in einer Kernzone darf nur dann in der Kernzone umgestiegen werden, wenn dies zum Erreichen von Wohnort oder betrieblicher Ausbildungsstätte unbedingt erforderlich ist. Fahrten auf Strecken von wenigen hundert Metern bzw. Umsteigevorgänge müssen notwendig und sinnhaft sein. Eine Berechtigung dazu wird durch Angabe der entsprechenden Ausstiegs- bzw. Einstiegshaltestelle in der Kernzone auf den Lehrlings-Tickets vermerkt. Innerhalb der Kernzonen Linz und Wels gelten Lehrlings-Tickets grundsätzlich als Netzkarten, innerhalb der Kernzone Steyr als Streckenkarten mit freier Verkehrsmittelwahl auf Gleichlaufstrecken zwischen der auf dem Lehrlings-Ticket angegebenen Haltestelle und der Ein- bzw. Austrittsstelle in die bzw. aus der Kernzone.

Bei Fahrten von einer Regionalzone kommend in eine Kernzone ohne Umsteigen, gelten streckenbezogene Lehrlings-Tickets auf der benutzen Linie grundsätzlich nur bis zu der, der betrieblichen Ausbildungsstätte oder dem Wohnort nächstgelegenen Haltestelle. Dies gilt sinngemäß bei Fahrten aus einer Kernzone kommend in eine Regionalzone.

Beim Durchfahren einer Kernzone gelten streckenbezogene Lehrlings-Tickets in der betreffenden Kernzone als Streckenkarten zwischen Ein- und Austrittsstelle in die bzw. aus der jeweiligen Kernzone. Ein Umsteigen innerhalb der Kernzone in direkter Richtung ist zulässig.





Streckenbezogene Lehrlings-Tickets sind grundsätzlich an den auf den Lehrlings-Tickets angegebenen Tagen gültig. Bei der Ausstellung über www.shop.ooevv.at erhaltene ausgedruckte-vorläufige Lehrlings-Tickets werden in dem darauf angegebenen Geltungszeitraum als Fahrberechtigung anerkannt. Eine digitale Anzeige auf einem Handy wird nur im Regionalbusbereich anerkannt.

3.3. Netzkarten

Netzkarten, ggf. in Zusammenhang mit einem Kernzonenaufpreis, gelten in Teilen des Verbundraums wie auf der Fahrkarte angegeben oder im gesamten Verbundraum auf den jeweiligen Verbundlinien. Netzkarten mit Ausnahme personenbezogener Jahresnetzkarten, sind grundsätzlich übertragbar.

Vorverkauf von Netzkarten f ür den Regionalverkehr:

Tagesnetzkarten für den Regionalverkehr können an den hierfür vorgesehenen Stellen auch für einen späteren Gültigkeitszeitraum, maximal jedoch ein Monat im Voraus ausgestellt werden (Vordatierung). Eine weitere Entwertung dieser Fahrkarten ist nicht erforderlich.

Verkauf von Netzkarten über Online-Ticketshops:

Netzkarten können allenfalls nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die einzelnen Fahrkartengattungen auch über einen autorisierten Online-Ticketshop bezogen werden. Als Fahrkarten kommen Ausdrucke auf Papier (Wochen- und Monatskarten mit Einschränkungen) und/oder Bildschirmanzeigen einer Smartphone-Applikation zur Anwendung. Diese Netzkarten sind nicht übertragbar und gelten nur für die am Fahrkartenausdruck oder auf der Smartphone-Applikation angegebene Person und bei Tagesnetzkarten in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten für Zeitkarten, die über einen Online-Ticketshop ausgegeben werden, gelten die dort angegebenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des autorisierten Online-Ticketshops.

3.3.1. 1h-Tickets

1h-Tickets sind Zeitkarten gemäß Pkt. 3.3. Ihre Geltungsdauer beginnt mit dem ausgewählten Gültigkeitsbeginn. Die letzte Fahrt muss innerhalb des Zeitraumes von 60 Minuten beendet sein.

Derzeit werden 1h-Tickets nur für die Kernzone Linz ausgegeben und sind über den mobilen Online-Ticketshop (Ticket-App) der LINZ AG LINIEN und die OÖVV App erhältlich.

3.3.2. Tagesnetzkarten (Freizeit-Ticket OÖ)

Tagesnetzkarten (Freizeit-Ticket OÖ) sind gemäß Pkt. 3.3. für beliebig viele Fahrten am Gültigkeitstag Montag bis Freitag von 9:00 bis 03:00 Uhr morgens des Folgetags sowie samstags-, sonn- und feiertags ganztägig, wobei eine vor 24:00 Uhr begonnenen Fahrt ohne weitere Unterbrechung und Umstieg bis zu diesem Zeitpunkt beendet werden muss, auf allen Verbundlinien im Verbundraum sowie der in Anhang 2.3.ff angeführten grenzüberschreitenden Linien, ausgenommen Fernverkehrszüge (InterCityExpress, InterCity, EuroCity, EuroNight, D-Zug, Railjet, Railjet Express, Nightjet, Westbahn) und Pöstlingbergbahn gültig.

Das Freizeit-Ticket OÖ ist für maximal 2 Personen gültig und es besteht eine Mitnahmeberechtigung für maximal 4 Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag).





3.3.3. 24-Stundenkarten

24-Stundenkarten sind Zeitkarten gemäß Pkt. 3.3. Ihre Geltungsdauer beginnt mit dem Zeitpunkt des Kaufs oder der Entwertung und endet 24 Stunden nach Gültigkeitsbeginn. Die letzte Fahrt muss innerhalb des Zeitraumes von 24 Stunden beendet sein. 24-Stundenkarten werden zum vollen, zum ermäßigten oder zum halben Fahrpreis ausgegeben.

Derzeit werden 24-Stundenkarten nur für die Kernzone Linz, Wels und Steyr ausgegeben. Eine Entwertung dieser Fahrkarte vor Fahrtantritt an den vorgesehenen Entwertern oder, falls keine Entwerter verfügbar, durch handschriftlichen Eintrag von Datum und Uhrzeit an der vorgesehenen Stelle auf der Fahrkarte durch das Fahrpersonal bzw. im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen vor Fahrtantritt durch den Fahrgast selbst, ist erforderlich.

3.3.4. Jahresnetzkarten für Schüler, Berufsschüler und Lehrlinge (Jugendticket-Netz)

Jahresnetzkarten für Schüler, Berufsschüler und Lehrlinge (Jugendticket-Netz) sind Netzkarten gemäß Pkt. 3.3., sie werden unter den im **Anhang 9** angegebenen Voraussetzungen und auf entsprechenden Antrag ausgestellt. Jugendtickets-Netz sind an allen Tagen von 1. September eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres und auf allen Verbundlinien im Verbundraum einschließlich Pöstlingbergbahn, allen Stadt- und Ortsverkehren sowie Rufbusverkehren uneingeschränkt gültig. Bei Relationen, welche die Verbundraumgrenzen überschreiten, gelten Jugendtickets-Netz nur bis zu einer definierten Grenzzone zum Nachbar-Verkehrsverbund (siehe dazu **Anhang 2**). Bei Relationen, welche die Verbundraumgrenzen nach Salzburg überschreiten, gelten Jugendtickets-Netz auch auf definierten Kraftfahr- und Eisenbahnlinien zwischen definierten Haltestellen (siehe dazu **Anhang 2.1. und 2.2.)**

Die Beantragung des Jugendticket - Netz hat online über den Ticketshop des OÖVV auf www.shop.ooevv.at zu erfolgen. Die Zustellung erfolgt auf dem Postweg. Bei der Ausstellung über www.shop.ooevv.at erhaltene und ausgedruckte vorläufige Jugendticket-Netz werden in dem darauf angegebenen Geltungszeitraum als Fahrberechtigung anerkannt. Eine digitale Anzeige auf einem Handy wird nur im Regionalbusbereich anerkannt.

3.3.5. Jahresnetzkarten (Klimaticket Oberösterreich)

Jahresnetzkarten (Klimaticket Oberösterreich) sind Netzkarten gemäß Pkt. 3.3., sie werden unter den im **Anhang 7** angegebenen Voraussetzungen und auf entsprechenden Antrag ausgestellt. Klimatickets Oberösterreich werden für Jedermann zum Normalpreis und für Junioren, Senioren und Menschen mit Behinderung gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises (amtlicher Lichtbildausweis oder Behindertenpass gemäß 7.5.) zum ermäßigten Fahrpreis ausgestellt. Die rechtmäßige Bestellung und Inanspruchnahme eines Ermäßigungsausmaßes muss durch den Fahrgast mittels Vorweises eines Berechtigungsnachweises (amtlicher Lichtbildausweis oder Behindertennachweis gemäß 7.5) erbracht werden.

Klimatickets Oberösterreich gelten auf allen OÖVV Verbundlinien im jeweiligen räumlichen Geltungsbereich einschließlich Pöstlingbergbahn, allen OÖVV Stadt- und Ortsverkehren sowie Rufbusverkehren uneingeschränkt. Klimatickets Oberösterreich können nur für den Regionalverkehr, für den Regionalverkehr + einzelne Kernzonenverkehre der städtischen Verkehrsunternehmen sowie für den gesamten OÖVV Linienverkehr im Verbundraum ausgestellt werden. Beim Klimaticket Oberösterreich nur für den Regionalverkehr ist ein Befahren von Kernzonen mit dem Regionalverkehr möglich. Die Straßenbahnlinie 3/4 Landgutstraße - Trauner Kreuzung bzw. Schloss Traun gilt aus Richtung Traun kommend bzw. in Richtung Traun fahrend nur im Abschnitt bis bzw. ab Hauptbahnhof Linz als Regionalverkehr. Bei Relationen, welche die Verbundraumgrenzen nach Salzburg überschreiten, gelten Klimatickets Oberösterreich auch auf definierten Verbundlinien zwischen definierten Haltestellen (siehe





dazu **Anhang 2.)** Die Gültigkeitsdauer des Klimaticket Oberösterreich beträgt zwölf aufeinander folgende Kalendermonate, beginnend mit dem ersten Tag des ersten gültigen Monats und endend mit dem letzten Tag des zwölften Monats. Klimaticket Oberösterreich können unter www.ooevv.at online bestellt werden oder werden vom OÖVV Kundencenter ausgestellt.

3.3.6. Österreichweit gültige Jahresnetzkarten (Klimaticket Österreich)

Klimatickets Österreich sind Jahreskarten mit Gültigkeit in allen öffentlichen Verkehrsmitteln in ganz Österreich. Klimatickets Österreich werden im Oberösterreichischen Verkehrsverbund auf allen Verbundlinien im Verbundraum einschließlich Pöstlingbergbahn, allen Stadt- und Ortsverkehren sowie Rufbusverkehren uneingeschränkt anerkannt.

Klimatickets Österreich werden von der vom Bund eingerichteten Ausgabestelle ausgestellt. Bezüglich Regelungen zur räumlichen und zeitlichen Gültigkeit, zur Gewährung von Ermäßigungen sowie Kaufund Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich die unter www.klimaticket.at veröffentlichten Tarifund Geschäftsbestimmungen.





4. FAHRPREISBERECHNUNG

Grundlage der Fahrpreisberechnung für streckenbezogene Fahrkarten bildet der Tarifzonenplan des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes (**Anhang 5**) in Verbindung mit der Fahrpreistafel (**Anhang 4**). Es bestehen 464 Regionalzonen und 3 Kernzonen (Linz, Wels und Steyr). Sind einzelne Haltestellen oder Gruppen von Haltestellen an einer Grenze zweier Tarifzonen angeordnet, gelten je nach Fahrtrichtung diese Haltestellen zur einen oder anderen angrenzenden Tarifzone zugehörig.

4.1. Regionalverkehr

Für Fahrten innerhalb oder zwischen Regionalzonen gilt der Regionaltarif gemäß Tariftafel (**Anhang 4**). Zur Fahrpreisberechnung wird die Anzahl der befahrenen Regionalzonen gemäß Tarifzonenplan (**Anhang 5**) herangezogen.

4.2. Kernzonenverkehr

Für Fahrten innerhalb der Kernzonen Linz, Wels und Steyr gelten besondere Kernzonentarife gemäß Tariftafel (**Anhang 4**). Insbesondere gelten Innerhalb der Kernzonen die in der Tariftafel (**Anhang 4**) angegebenen Fahrkarten der dortigen städtischen Verkehrsunternehmen Linz AG Linien, Linie Wels und Stadtbetriebe Steyr als Verbundfahrkarten und berechtigen zur Benutzung der Linien aller Verkehrsunternehmen innerhalb der jeweiligen Kernzonen. Hinsichtlich Geltungsdauer, Mitnahmeberechtigung und Übertragbarkeit gelten die im **Anhang 4** genannten Bedingungen.

4.3. Regionalverkehr in Verbindung mit einer Kernzone

4.3.1. Regionalverkehr in Verbindung mit einer Kernzone OHNE Kernzonenaufpreis

Bei Fahrten von einer Regionalzone kommend in eine Kernzone <u>ohne</u> Umsteigen in der Kernzone wird bis zum Endpunkt der Linie für die Kernzone nur der Preis einer Regionalzone ohne Kernzonenaufpreis verrechnet (**Anhang 4**). Im Fall der Kernzone Linz kann jedoch nur bis maximal zum Erreichen des Linzer Hauptbahnhofes bzw. bei Linien ins VÖEST - Gelände bis Busterminal Voestalpine gefahren werden. Dabei ist ein Umsteigen von einer Regionalbuslinie auf eine andere Regionalbuslinie möglich. Dies gilt sinngemäß bei Fahrten aus einer Kernzone kommend in eine Regionalzone.

Die obige Regelung gilt auch bei einem Umstieg an einer Haltestelle oder einer Gruppe von Haltestellen an einer Kernzonengrenze in nachstehend angeführten Fällen:

Kernzone Linz, Haltestellen an der Zonengrenze im Bereich Trauner Kreuzung:

Linie 600, Linie S609, Linie 1/610, Straßenbahn - Linien 3/4

Wird von einer Regionalzone kommend innerhalb einer Gruppe von Haltestellen an einer Kernzonengrenze umgestiegen und nicht über die an der betreffenden Stelle angeordnete Gruppe von Haltestellen hinaus in die Kernzone gefahren, kommt weder die Kernzone als Zielzone noch ein Kernzonenaufpreis zur Verrechnung.

Obige Regelungen gelten sinngemäß auch in der Gegenrichtung.





4.3.2. Regionalverkehr in Verbindung mit einer Kernzone MIT Kernzonenaufpreis

Bei Fahrten von einer Regionalzone kommend in eine Kernzone <u>mit</u> Umsteigen in der Kernzone wird für die Kernzone der Preis einer Regionalzone und zusätzlich ein Kernzonenaufpreis verrechnet (Anhang 4). Mit diesem Aufpreis gelten Zeitkarten in der jeweiligen Kernzone als Netzkarten, Einzelfahrkarten als Streckenkarten mit Umsteigeberechtigung in direkter Richtung bis zum Fahrziel in der Kernzone. Dasselbe gilt sinngemäß in der Gegenrichtung. Das Umsteigen in den Kernzonen im Bereich der Eisenbahnen ist ohne Kernzonenaufpreis möglich.

4.3.3. Durchfahren von Kernzonen

Von einer Regionalzone kommend, in eine Regionalzone fahrend werden beim Durchfahren der Kernzone Linz bei der Fahrpreisberechnung grundsätzlich zwei Zonen berechnet. Dabei ist ein Umsteigen innerhalb der Kernzone Linz in direkter Richtung zulässig.

Beim Durchfahren der Kernzonen Wels und Steyr wird bei der Fahrpreisberechnung grundsätzlich eine Zone berechnet. Ein Umsteigen innerhalb der Kernzonen ist dabei sinngemäß wie in der Kernzone Linz zulässig.

4.4. Zonen mit eigenem Stadt- bzw. Ortsverkehr

In einigen Zonen im Verbundraum neben den Kernzonen Linz, Wels und Steyr sind Stadt- bzw. Ortsverkehre eingerichtet. Für diese Stadt- bzw. Ortsverkehre gilt, soweit sie am Oberösterreichischen Verkehrsverbund teilnehmen (siehe **Anhang 3**) grundsätzlich die Preisberechnung wie für den Regionalverkehr ohne Kernzonenaufpreis. Für Fahrten innerhalb dieser Zonen können besondere, von den Fahrpreisen für eine Zone im Regionalverkehr abweichende Fahrpreise zur Anwendung gelangen. Diese sind im **Anhang 4** angeführt. In Stadt- bzw. Ortsverkehren gelten für Schüler, Berufsschüler und Lehrlinge besondere Regelungen gemäß **Anhang 4**.

4.5. Rufbusverkehre

In einigen oberösterreichischen Regionen sind bedarfsorientierte Verkehre in Form von Rufbusverkehren eingerichtet. Diese verkehren nur bei vorhergehender telefonischer Anmeldung. Bei diesen Verkehren ist die Sitzplatzanzahl beschränkt. In Rufbussen werden Schüler- und Lehrlings-Tickets grundsätzlich nicht anerkannt. Für die Benutzung ist der Erwerb eines Jugendtickets-Netz Voraussetzung.

4.6. Tariferhöhung

Bei einer Erhöhung des Tarifes des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes gelten bereits vor dem Tag der Tariferhöhung erworbene und gültige Wochen- und Monats-, Jahres- und Semesterkarten im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit weiter. Bereits ausgegebene, aber erst nach dem Tag der Tariferhöhung gültig werdende Wochen- und Monatskarten können gegen Aufzahlung des Differenzbetrages im OÖVV Kundencenter umgetauscht werden.

Rundungsregelung

Aufgrund der im OÖVV kleinsten bearbeitbaren Währungseinheit werden bei der Berechnung der Fahrpreise von Fahrkarten zum halben und ermäßigten Preis die Beträge auf 10 Cent aufgerundet.





FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG, ENTGELTE, GEBÜHREN, ZAH-LUNGSMITTEL, FAHRKARTENKONTROLLE

5.1. Fahrpreisrückerstattung

5.1.1.Fahrpreisrückerstattung bei Rückgabe von noch nicht gültigen Zeitkarten

Bei Rückgabe von vordatierten Tagesnetzkarten, Wochen- oder Monatskarten deren Gültigkeit noch nicht begonnen hat, wird der volle Fahrpreis entgeltfrei rückerstattet. Die Erstattung erfolgt durch das OÖVV Kundencenter. Bei Rückgabe der Karte im Postwege ist das Datum des Poststempels maßgebend. Für Karten die über Online Ticketshops ausgegeben wurden, gelten die dort angegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des autorisierten Onlineshops.

5.1.2. Fahrpreisrückerstattung bei Rückgabe von teilweise genutzten Zeitkarten

Bei teilweise genützten Monats- und Jahreskarten ist eine Teilrückerstattung des Fahrpreises möglich, nicht jedoch bei Wochenkarten.

- Bei einer Monatskarte wird innerhalb der ersten 7 Gültigkeitstagen 50% des Fahrpreises abzüglich einer Bearbeitungsgebühr erstattet. Die Erstattung erfolgt durch das OÖVV Kundencenter. Für Monatskarten, die ausschließlich in der Kernzone Linz gültig sind, erfolgt eine Fahrpreiserstattung gemäß Punkt 7 der Tarifbestimmungen der LINZ AG LINIEN.
- Bei einer nur teilweise genützten Jahreskarte wird für jeden beanspruchten Monat der Preis einer Monatsrate berechnet und die Differenz zu den bereits geleisteten Zahlungen rückerstattet (gilt nicht für die Gratismonate, dies sind die beiden letzten Monate des Gültigkeitszeitraums). Ein Monat gilt dann als nicht beansprucht, wenn die Karte bis zum ersten Werktag, 9:00 Uhr des betreffenden Monats im OÖVV Kundencenter persönlich zurückgegeben oder nachweislich auf den Postweg (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) dorthin übermittelt wurde.
- Jahreskarten für die Region werden nur im OÖVV Kundencenter zurückgenommen, Jahreskarten für die Kernzone Linz im LINZ AG LINIEN Infocenter, für die Kernzone Wels im Infobüro der Linie Wels und für die Kernzone Steyr im Kundenbüro der Stadtbetriebe Steyr.
- Bei Nichtnutzung der Jahreskarte für die Region infolge Krankenstands, Kuraufenthalte etc. wird keine Fahrpreis Rückerstattung gewährt. Beträgt die krankheitsbedingte, ununterbrochene Nichtnutzung mehr als ein Monat, kann nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung eines Krankenhausaufenthalts eine Rückerstattung beim OÖVV Kundencenter beantragt werden.

5.1.3. Fahrpreisrückerstattung bei Rückgabe von Schüler-, Lehrlings-Tickets und Jugendtickets-Netz

Ab dem Gültigkeitsbeginn der Tickets werden der Selbstbehalt von 19,60 € bzw. der Preis für das Jugendticket-Netz nicht mehr rückerstattet. Fehleinzahlungen und Zahlungen für Tickets, die vor Gültigkeitsbeginn zurückgegeben werden, werden unter Abzug der Bearbeitungsgebühr gemäß **Anhang 6** rückerstattet.

5.1.4. Fahrpreisrückerstattung bei vermeintlich falsch ausgestellten Fahrkarten

Der Fahrgast hat bei der Entgegennahme der Fahrkarte zu prüfen, ob dieser seinen Angaben entsprechend ausgefertigt ist. Beanstandungen einer ausgegebenen Fahrkarte oder des zurück erhaltenen Geldbetrages müssen sofort vorgebracht werden; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.





5.2. Entgelte, Gebühren

Bzgl. Entgelte und Gebühren gelten im Oberösterreichischen Verkehrsverbund die nachfolgenden Regelungen. In allen anderen Fällen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens.

5.2.1. Fahrpreisrückerstattung bei Jahres- und Monatskarten

Für die Fahrpreisrückerstattung bei Jahres- und Monatskarten wird ein Entgelt gemäß **Anhang 6** einbehalten. Bei Verlust einer Jahreskarte wird, auf Verlangen der OÖVG gegen Vorlage einer entsprechenden Verlustbestätigung der Gemeinde, eine Ersatzausstellung vorgenommen. Dafür wird ein Entgelt gemäß **Anhang 6** verrechnet.

5.2.2. Duplikatsausstellung für Schüler-/Lehrlings-Tickets und das Jugendticket-Netz für Schüler und Lehrlinge

Bei Verlust oder Beschädigung eines Schüler- Lehrlings-Tickets oder des Jugendtickets-Netz wird eine Duplikatsausstellung vorgenommen. Dafür wird ein Entgelt gemäß **Anhang 6** verrechnet.

5.2.3. Bearbeitungsgebühr für die Abwicklung von Rückzahlung einer Fehleinzahlung im Rahmen der Schüler- Lehrlingsfreifahrt

Für die Abwicklung eines Antrages um Rückzahlung einer Fehleinzahlung im Rahmen der Schüler-Lehrlingsfreifahrt wird ein Entgelt gemäß **Anhang 6** verrechnet.

5.2.4. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Werden Personen bei Fahrkartenkontrollen ohne bzw. ohne gültige Verbundfahrkarte angetroffen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt, sowie ggf. zusätzlich der für die Fahrt zu entrichtende Fahrpreis eingehoben. Die Höhe des erhöhten Beförderungsentgelts richtet sich nach den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens bzw. nach den im **Anhang 6** genannten Bestimmungen.

Die Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgelts kann erlassen werden, wenn die kontrollierte Person innerhalb der vom jeweiligen Verbundunternehmen festgelegten Frist ab dem Feststellungstag bei der ihr genannten Stelle nachweist, dass sie zum Zeitpunkt der Kontrolle Inhaber einer gültigen personenbezogenen, nicht übertragbaren Fahrkarte war. In derartigen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens eingehoben.

5.2.5. Entgelt bei Verstößen gegen die allgemeine Beförderungsbedingungen des Kraftfahrliniengesetzes Abschnitt II

Verstößt ein Fahrgast trotz Ermahnung gegen die Vorgaben der die allgemeine Beförderungsbedingungen des Kraftfahrliniengesetzes, insbesondere Abschnitt II (Verhalten von Fahrgästen), so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Darunter ist insbesondere jede Handlung oder Tätigkeit zu verstehen, die eine Gefahr für andere Fahrgäste darstellt (z.B. das Hantieren mit Feuer, scharfen und/oder spitzen Gegenständen und dergleichen) oder diese belästigt. Bei Zuwiderhandlung gegen die Anweisungen des Kontrollpersonals wird für den entstandenen Personalaufwand bzw. für die Betriebsstörung ein pauschalierter Schadenersatz von € 50,00 in Rechnung gestellt (Anhang 6); weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.





5.2.6. Entgelt bei Unregelmäßigkeiten

Bei widerrechtlicher Inanspruchnahme der Jahreskarte, der Semesterkarte, des Schüler- und Lehrlings-Tickets bzw. des Jugendtickets-Netz sowie des Klimaticket Oberösterreich oder Klimaticket Österreich ist ein Entgelt gemäß Anhang 6 zu entrichten. Die Einleitung von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren bleibt vorbehalten. Im Bereich der Eisenbahnen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

Fallen die Regelungen in den Punkten 5.1. bis 5.2. in den Anwendungsbereich der Fahrgastrechte für den Eisenbahnverkehr, gelten die Regelungen in **Anhang 10** sinngemäß.

5.3. Zahlungsmittel

Zahlungsmittel ist Bargeld in der in Österreich gültigen Landeswährung. Die Bezahlung der Jahreskarte kann auch über Bankeinzug erfolgen. Für die Entgegennahme von Bargeld sowie bei bargeldlosem Zahlungsverkehr gelten die Bestimmungen der betreffenden Verkehrsunternehmen bzw. des OÖVV Kundencenters. Bei einer einzelnen Zahlung mittels Scheidemünzen werden maximal 50 Stück angenommen. Eine Zahlung muss angemessenen geleistet werden, das bedeutet maximal der nächst höhere Wert in Scheinen. Fehlfunktionen von Debitkarten der Kunden, beziehungsweise Fehlfunktionen von Lesegeräten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr in den Verkehrsmitteln, entbinden die Kunden nicht von der unmittelbaren Entgeltpflicht.

5.4. Fahrkartenkontrolle

Fahrkarten sowie erforderlichenfalls Berechtigungs- und Identitätsnachweise sind während der gesamten Fahrt bis zum Verlassen des Haltestellenbereichs bereit zu halten und dem Fahr- und Kontrollpersonal unaufgefordert vorzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übergeben. Fahrkarten sind im Original vorzuweisen.

Bei begründetem Verdacht auf Verwendung eines ungültigen Fahrausweises oder eines ungültigen Berechtigungsnachweises, beziehungsweise im Falle des Vorliegens eines ungültigen Fahrausweises oder eines ungültigen Berechtigungsnachweises ist das Fahr- und Kontrollpersonal berechtigt, den Namen und die Adresse des Fahrgastes anhand eines Lichtbildausweises festzustellen. Hierfür kann auch die Unterstützung durch die Polizei angefordert werden.

Besteht der begründete Verdacht eines strafrechtlich relevanten Verhaltens, insbesondere, dass der Fahrausweis oder der Berechtigungsnachweis manipuliert wurde, beziehungsweise ein falscher, abgelaufener Fahrausweis oder Berechtigungsnachweis vorliegt, oder der Fahrgast einen Fahrausweis oder einen Berechtigungsnachweis missbräuchlich verwendet, ist das Fahr- und Kontrollpersonal berechtigt, diesen abzunehmen.

6. Entfällt

7. ERMÄSSIGUNGEN, MITNAHMEBERECHTIGUNGEN

Gegen Vorlage der angeführten Berechtigungsnachweise können im Oberösterreichischen Verkehrsverbund folgende Ermäßigungen und Mitnahmeberechtigungen in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Berechtigungsnachweise sind gemeinsam mit den ermäßigten Fahrkarten unaufgefordert vorzuweisen und auf Verlangen zur Prüfung zu übergeben. Die Kombination von mehreren Ermäßigungen ist nicht möglich. Die Bedingungen für eine kostenlose Mitnahme im Regionalverkehr sind in den jeweiligen Verkehrsmitteln mittels Aushang veröffentlicht.





Werden als Berechtigungsnachweise, die im Punkt 7 genannten Apps verwendet gilt: Die Apps müssen zur Erlangung der Ermäßigung und zur Inanspruchnahme von Mitnahmeberechtigungen zur Verfügung stehen. Die Verantwortung für die Funktion des Anzeigegeräts liegt beim Kunden. Die Anzeige der Berechtigungsnachweise muss direkt aus der App erfolgen. Eine Anzeige über Wallet- beziehungsweise Kundenkartensammel-Apps wird nicht anerkannt.

7.1. Kinder

7.1.1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

(bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag) werden in Begleitung einer Aufsichtsperson unentgeltlich befördert. Als Aufsichtspersonen können Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr fungieren. Als Berechtigungsnachweis gilt ein Dokument, aus dem das Geburtsdatum des jeweiligen Kindes hervorgeht. Davon abweichende Regelungen für die Kernzonen siehe **Anhang 4**.

7.1.2. Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr

(ab dem Tag des 6. Geburtstages) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) zahlen für Einzelfahrkarten und Tageskarten den halben Fahrpreis. Als Berechtigungsnachweis gilt ein Dokument, aus dem das Geburtsdatum des jeweiligen Kindes hervorgeht.

7.2. Jugendliche

Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab dem Tag des 15. Geburtstages) bis zum vollendenden 21. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 21. Geburtstag) zahlen für Einzelfahrkarten und Tageskarten den ermäßigten Fahrpreis. Als derartige ermäßigte Fahrkarten gelten jedoch nur ausdrücklich als solche gekennzeichneten Fahrkarten. Die Inanspruchnahme der Jugendermäßigung ist nur in Verbindung mit einem gültigen Berechtigungsnachweis zulässig. Als Berechtigungsnachweise gelten die 4YOUCard des Landes Oberösterreich (auch die App), ein amtlicher Lichtbildausweis, ein gültiges Schüler-/Lehrlings-Ticket bzw. Jugendticket-Netz.

7.3. Familien

7.3.1. Kernzonen

Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) werden in Begleitung beider Elternteile mit Berechtigungsnachweis unentgeltlich befördert, wenn beide Elternteile mit Kind bzw. mit mehreren Kindern gleichzeitig dieselbe Beförderungsleistung in Anspruch nehmen und einer der beiden mitreisenden Elternteile eine Einzelfahrkarte oder eine Tageskarte zum vollen Fahrpreis löst.

Für den Fall, dass nur ein Elternteil mit mehreren Kindern gleichzeitig dieselbe Beförderungsleistung in Anspruch nimmt, erhöht sich bei sonst gleichen Bedingungen die Zahl der unentgeltlich beförderten Kinder auf vier. Jedes weitere Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) bezahlt den halben Fahrpreis.

Die Regelung gilt sinngemäß auch für Groß-, Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie Kinderdorfmütter und -väter. Die Kinder müssen im Berechtigungsnachweis eingetragen sein.





7.3.2. Regionalverkehr

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag), sofern im Berechtigungsnachweis angeführt, werden in Begleitung eines Elternteiles mit Berechtigungsnachweis unentgeltlich befördert, wenn der eine Elternteil mit Kind bzw. mit mehreren Kindern gleichzeitig dieselbe Beförderungsleistung in Anspruch nimmt und der mitreisende Elternteil eine Einzelfahrkarte oder eine Tageskarte zum ermäßigten Fahrpreis löst.

Reisen beide Elternteile mit, bezahlt der zweite Elternteil ebenfalls den ermäßigten Fahrpreis. Jedes mitreisende Kind ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab dem Tag des 15. Geburtstages), sofern im Berechtigungsnachweis angeführt, bezahlt den ermäßigten Fahrpreis.

Die Regelung gilt sinngemäß auch für Groß-, Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie Kinderdorf Mütter und Väter. Die Kinder müssen im Berechtigungsnachweis eingetragen sein.

7.3.3. Klimaticket Oberösterreich Gesamt

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) können von einem Elternteil, welches ein KlimaTicket OÖ Gesamt besitzt, kostenlos mitgenommen werden. Dies gilt auch für Groß-, Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie Kinderdorf Mütter und Väter. Die Kinder müssen im Berechtigungsnachweis eingetragen sein. Diese Regelung gilt nicht bei Fahrten im Zusammenhang mit einem Klimaticket Österreich.

7.3.4. Berechtigungsnachweis

Als Berechtigungsnachweis in allen Fällen der Punkte 7.3.1., 7.3.2. und 7.3.3. wird die Familienkarte des Landes Oberösterreich anerkannt. Diese Berechtigungsnachweise werden auch als App anerkannt.

7.4. Senioren

Senioren erhalten gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises Einzelfahrkarten und Tageskarten zum ermäßigten Fahrpreis. Als Berechtigungsnachweis wird die ÖBB VORTEILSCARD Senior (auch als App) anerkannt. Die VORTEILSCARD Senior ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

7.5. Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung (Behinderte, Schwer(kriegs)beschädigte, Blinde) zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für Einzelfahrkarten und Tageskarten den halben Fahrpreis. Als Berechtigungsnachweis wird ein gültiger österreichischer Behindertenpass gemäß Bundesbehindertengesetz mit dem Eintrag des Grades der Behinderung von mindestens 70% oder mit dem Vermerk: "Der/Die Inhaber/in des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen" oder ein Schwerkriegsbeschädigtenausweis der Serie C des Sozialministeriumservice mit dem Eintrag der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% anerkannt.

Als Berechtigungsnachweis gelten auch die neuen Behindertenpässe, dies sind Lichtbildausweise im Scheckkartenformat. Auf der Vorderseite sind die Personalien, Foto, Ausstellungs- Ablaufdatum und der Grad der Behinderung vermerkt. Auf der Rückseite stehen Zusatzeintragungen in Form von Piktogrammen, die auch für den öffentlichen Verkehr relevant sind. Zum Erhalt der Ermäßigung muss der vermerkte Grad der Behinderung wie bisher mindestens 70% betragen oder das Symbol auf der Rückseite angebracht sein (siehe nachstehende Symbole) bzw. für die Gewährung der Freifahrt von einer Begleitperson oder einem Assistenzhund müssen die entsprechenden Symbole aufgebracht sein. Diese sind:





	Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.
챘	Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson. Eine Begleitperson wird unentgeltlich mitbefördert.
	Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes benötigt einen Assistenzhund (Blindenführ, Service- oder Signalhund). Der Assistenzhund wird unentgeltlich mitbefördert.
Ŀ	Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen.

Schwer(kriegs)beschädigte ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%, die einen Schwerkriegsbeschädigtenausweis der Serie C des Sozialministeriumservice mit der Eintragung "Unentgeltliche Beförderung im Straßenbahnverkehr, im Ortslinienverkehr mit Omnibussen" vorweisen können, haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung auf Straßenbahnen und auf Autobuslinien, die im Ortslinienverkehr betrieben werden.

7.5.1. Kostenlose Mitnahme einer Begleitperson und/oder Assistenzhund

Folgende Personen können, unabhängig von der erworbenen Fahrkartenart eine Begleitperson und/oder einen Assistenzhund, die gleichzeitig dieselbe Beförderungsleistung in Anspruch nehmen, unentgeltlich mitnehmen:

- Reisende mit Rollstuhl,
- blinde Reisende und Schwer(kriegs)beschädigte mit einem Grad der Behinderung von mind. 70%,
- sowie Personen, die im Berechtigungsnachweis den Vermerk "Der/die InhaberIn des Passes bedarf einer Begleitperson" eingetragen haben.

Der Zusatzeintrag im Behindertenpass gemäß §§40-47 BBG "Der/Die Inhaber/in des Behindertenpasses benötigt einen Assistenzhund" berechtigt ebenfalls zur unentgeltlichen Beförderung des Assistenzhundes. Ebenso gelten die entsprechenden Symbole auf der neuen Scheckkarte, siehe oben.

7.6. Einsatzkräfte

Organe der öffentlichen Sicherheit (iSd § 5 SPG) in Uniform werden zum Zweck der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben unentgeltlich befördert.

7.7. Tiere

Kleine, ungefährliche und in geeigneten, geschlossenen Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden unentgeltlich mitbefördert.





Für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunde, die am Boden kurz an der Leine gehalten werden und einen bisssicheren Maulkorb tragen, wird für Einzelfahrkarten und Tageskarten der halbe Fahrpreis berechnet.

Für Inhaber von Jahreskarten, Klimatickets (Klimaticket OÖ und Klimaticket Österreich) und Monatskarten gilt eine kostenlose Mitnahmeberechtigung für einen großen Hund. Ausgenommen hiervon ist der Schienenfernverkehr.

Entsprechend gekennzeichnete Assistenzhunde werden unentgeltlich und ohne Maulkorb mitbefördert. Als Assistenzhunde im Sinne des §§39a BBG werden Blindenführ-, Service- oder Signalhunde gesetzlich anerkannt.

8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1. Diese Tarifbestimmungen treten mit 1.1.2025 in Kraft.
- **8.2.** Die Tarife gelten unter den derzeit gegebenen steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.
- **8.3.** Soweit neben dem Tarif des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes noch Angebote zum Unternehmenstarif zur Anwendung gelangen, gelten für diese Angebote die Tarifbestimmungen des betreffenden Verkehrsunternehmens.
- **8.4.** Die Beförderungsbestimmungen der jeweiligen Verbundunternehmen bleiben weiterhin aufrecht
- **8.5.** Ebenso gelten für die Angebote des OÖVG-Ticketshops die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OÖVG.





9. ANHÄNGE

Anhang 1: Verbundunternehmen

Adelheid Leitner GmbH Busreisen- Linienverkehr	Freistädter Straße 52, 4040 Linz		
Baumgartner – Reisen e.U.	Markt 25, 4280 Königswiesen		
Dr. Richard Linien GmbH & Co KG	Stromstraße 11, 1200 Wien		
Hehenberger Gesellschaft m.b.H. & Co KG	Troß 1, 4074 Stroheim		
LINZ LINIEN GmbH für öffentl. Personennahverkehr	Wiener Straße 151, 4021 Linz		
ÖBB-Personenverkehr AG	Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien		
Österreichische Postbus AG	Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien		
sabtours Busbetrieb GmbH	Marcusstraße 4, 4600 Wels		
Stadtbetriebe Steyr GmbH	Ennser Straße 10, 4403 Steyr		
Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H.	Kuferzeile 32, 4810 Gmunden		
Stern & Hafferl Kraftfahrlinien GmbH	Kuferzeile 32, 4810 Gmunden		
Überland Wels, Stroissmüller Gesellschaft m.b.H.	Eferdinger Straße 75, 4600 Wels		
WESTbahn Management GmbH	Europaplatz 3/Stiege 5, 1150 Wien		
Wels Linien GmbH	Stelzhammerstraße 27, 4600 Wels		
Wilhelm Welser Verkehrsbetriebe GmbH	Linzer Straße 24, 4050 Traun		
WILIA - Autobusunternehmung der Marktgem. Wilhering	Linzer Straße 14, 4073 Wilhering		





Anhang 2: Landesgrenzüberschreitende Verkehre

Landesgrenzüberschreitende Eisenbahnlinien

Linie	letzte Hst. in Oberösterreich	letzte Hst. im OÖVV	Innengrenze bei Aus- gabe von den Verbund- raum überschreitenden Fahrkarten zum Ver- bundtarif*)	Außengrenze bei Ausgabe von den Verbundraum über- schreitenden Fahrkarten zum Verbundtarif
100	Enns	St. Valentin	Linz	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
101	Oberhofen-Zell am Moos	Neumarkt am Wallersee	Attnang – Puchheim	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
130	Kleinreifling	Weißenbach- St.Gallen	nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
130	Oberland OÖ	Waidhofen/Ybbs	Weyer	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
131	Steyr-Münich- holz	St.Valentin	Steyr	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
140	Spital am Pyhrn	Selzthal	Selzthal	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
141	Summerau	Summerau	nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
150	Wernstein/Inn	Passau Hbf	nicht relevant	nicht relevant
151	Braunau/Inn	Simbach/Inn	nicht relevant	nicht relevant
170	Obertraun Kop- penbrüllerhöhle	Bad Aussee	Bad Ischl	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
190	Friedburg	Neumarkt am Wallersee	Braunau am Inn	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV

^{*)} gilt auch als Außengrenze für Überlappungen benachbarter Verkehrsverbünde nach Oberösterreich

Landesgrenzüberschreitende Kraftfahrlinien

Linie	letzte Hst. In Oberösterreich	letzte Hst. im OÖVV	von den Verbundraum	Außengrenze bei Ausgabe von den Verbundraum überschrei- tenden Fahrkarten zum Ver- bundtarif
	Schönberg b.Sandl	Karlstift Am Sand	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
1631 VOR		Waidhofen/Ybbs Landesklinikum	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
1630 VOR		Waidhofen/Ybbs Landesklinikum	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
I378	St.Georgen am Walde Friesenegg	Arbesbach Ortsmitte	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
1.348	Königswiesen Gü- terweg Reitler	Arbesbach Ortsmitte	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
1379	Schönberg b.Sandl	Kamp bei Arbesbach	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
386	Waldhausen im Strudengau Ha- seneben	Dorfstetten Schule	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
380	lzen Bahnhof (Vor-	Grein-Bad Kreuzen Bahnhof (Vorplatz)	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV





	0 1 " "	A		T
912 Stmk	Schönau/Enns Bundesstraße	Altenmarkt bei St. Gallen Ort	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
911 Stmk	Pyhrnpass Pass- höhe	Liezen Bahnhof (Bahnhofstraße)	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
952 Stmk	Pötschenpass	Bad Aussee Postamt	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
546	St.Wolfgang im Salzk. Schaf- bergbf (R.Stolz- Straße)	Ried/Wolfgangsee HLW	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
543 544	Obertraun Gemeindeamt	Bad Aussee Bahnhof (Vorplatz)	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. im OÖVV
150 SVV	Bad Ischl Abzw Nussensee	Bad Ischl Abzw Nus- sensee	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
140 SVV	Mondsee Teufel- mühle	Mondsee Teufel- mühle	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
156 SVV	Scharfling Gh Scharflinger Hof	Scharfling Gh Scharflinger Hof	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
470 SVV	Gosau Alte Gschüttstraße Siedlung	Gosau Abzw Pass Gschütt	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
586	Pöndorf Haber- point/Haidbauer	Straßwalchen Markt- platz	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
595	Oberhofen-Zell am Moos Bahnhst (Vorplatz)	Neumarkt Köstendorf Bahnhaltestelle	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
871	Friedburg Bahn- hof (Vorplatz)	Neumarkt Köstendorf Bahnhaltestelle	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
872	Friedburg Bahn- hof (Vorplatz)	Straßwalchen Markt- platz	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
873	Friedburg Bahn- hof (Vorplatz)	Straßwalchen Markt- platz	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
875	_	Perwang Grabensee Ortsmitte	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
880	mer Moor Furkern	Moor Furkern	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
111 SVV	Oichten b.Feldkir- chen Abzw Hen- nergraben		derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
112 SVV	Wildshut Ort	St. Georgen bei Salzburg Unte- reching	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
120 SVV	Palting Munden- ham	Palting Mundenham	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
131 SVV	Perwang Abzw. Palting	Perwang Abzw. Pal- ting	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV





Anhang 2.1. Landesgrenzüberschreitende Kraftfahrlinien nach Salzburg

Anerkennung von Jahresnetzkarten (Klimatickets Oberösterreich und Jugendticket-Netz)

Linie	von Haltestelle	bis Haltestelle
111	Feldkirchen bei Mattighofen Ortsmitte	Oichten/Feldkirchen Abzw. Hennergraben
112	Ostermiething Bahnhaltestelle (Busterminal	Wildshut Ort
120	Palting Ortsmitte	Palting Guggenberg
130	Friedburg Bhf. (Vorplatz)	Neumarkt (a. W.) Schulzentrum
140	Mondsee Busterminal	St. Lorenz Teufelmühle
149	Ried am Wolfgangsee	St. Lorenz Teufelmühle
150	Bad Ischl Bahnhof	St. Gilgen Busbahnhof
156	Mondsee Busterminal	St. Gilgen Busbahnhof
470	Gosau (OÖ) Abzw Pass Gschütt	Russbach Pass Gschütt Passhöhe

Anhang 2.2. Landesgrenzüberschreitende Eisenbahnlinien nach Salzburg

Anerkennung des Jugendticket Netz

Linie	von Haltestelle	bis Haltestelle
S11	Ostermiething Bahnhaltestelle	St. Georgen b. Salzburg

Anhang 2.3. Landesgrenzüberschreitende Kraftfahrlinien nach Salzburg

Anerkennung des Freizeit Ticket OÖ gültig bis 30.6.2025

Linie	von Haltestelle	bis Haltestelle
111	Feldkirchen bei Mattighofen Ortsmitte	Oichten/Feldkirchen Abzw. Hennergraben
112	Ostermiething Bahnhaltestelle (Busterminal	Wildshut Ort
120	Palting Ortsmitte	Palting Guggenberg
130	Friedburg Bhf. (Vorplatz)	Neumarkt (a. W.) Schulzentrum
140	Mondsee Busterminal	St. Lorenz Teufelmühle
143	Mondsee Busterminal	St. Lorenz Teufelmühle
149	Ried am Wolfgangsee	St. Lorenz Teufelmühle
150	Bad Ischl Bahnhof	Koppl (b. Salzburg) Professorfeld
152	Hof Hinterschroffenau	Hof Ortsmitte
154	Hof bzw Koppl	Ebenau
155/157	Hintersee	Koppl (b. Salzburg) Professorfeld
156	Mondsee	St. Gilgen
470	Gosau (OÖ) Abzw Pass Gschütt	Russbach Pass Gschütt Passhöhe

Anhang 2.4. Landesgrenzüberschreitende Eisenbahnlinien nach Salzburg

Anerkennung des Freizeit Ticket OÖ gültig bis 30.6.2025

Linie	von Haltestelle	bis Haltestelle
S11	Ostermiething Bahnhaltestelle	St. Pantaleon-Reith-S-Bahn





Anhang 3: Zonen mit Stadt- bzw. Ortsverkehren

	Stadt-/Ortsverkehre die am OÖVV teilnehmen	Linien	Bestimmungen
1	Stadtverkehr Attnang-Puchheim	721,726,727,728,729	Ermäßigte Mehrfahrtenkarten gelten für alle Ermäßigungsgruppen gemäß Punkt 7.
2	Stadtverkehr Bad Ischl	551,552,553,554	(Kinder, Jugendliche, Senioren, Familien, Behinderte, Tiere und ggf. Aktivpassbesitzer).
3	Ortsverkehr Bad Schallerbach*	657	Für Senioren besteht der Anspruch auf Ermäßigung mit einem amtlichen Lichtbild-
4	Stadtverkehr Braunau am Inn	891,892,893,894	ausweis (auch ohne Berechtigungsnachweis gemäß 7.4.) *Einheimische mit dem Berechtigungs-
5	Stadtverkehr Gmunden	511,512,513,161	nachweis "Bad Schallerbach Card" und Kurgäste mit Gästekarte werden kostenlos
6	Ortsverkehr Regau	721	befördert.
7	Stadtverkehr Ried im Innkreis	831,832,833,834,835	
8	Ortsverkehr Thalheim	494	
9	Stadtverkehr Traun	630,631,632,633	
10	Stadtverkehr Vöcklabruck	721,722,723,724,725	





Anhang 4: Fahrpreistafel des OÖVV

			Tariftafel	OÖVV gülti	ig ab 01.01.	2025		
			R	egionaltarife (P	reise in €			
	Ei	nzelfahrschein	e		Tageskarten			
Zone	Vollpreis	ermäßigt	Halbpreis	Vollpreis	ermäßigt	Halbpreis	Wochenkarte	Monatskarte
1	2,80	1,50	1,40	5,60	3,00	2,80	11,60	39,60
2	3,20	1,80	1,60	6,40	3,60	3,20	13,30	42,40
3	4,10	2,30	2,10	8,20	4,60	4,10	17,60	56,70
4	5,80	3,20	2,90	11,60	6,40	5,80	22,30	70,70
5	7,00	3,90	3,50	14,00	7,80	7,00	26,10	84,90
6	8,40	4,60	4,20	16,80	9,20	8,40	30,40	98,90
7	9,40	5,20	4,70	18,80	10,40	9,40	34,00	112,00
8	11,20	6,20	5,60	22,40	12,40	11,20	37,50	124,90
9	12,20	6,70	6,10	24,40	13,40	12,20	42,70	137,70
10	13,60	7,50	6,80	27,20	15,00	13,60	42,70	137,70
11	15,00	8,30	7,50	30,00	16,60	15,00	46,40	152,80
12	16,40	9,00	8,20	32,80	18,00	16,40	46,40	152,80
13	17,60	9,70	8,80	35,20	19,40	17,60	49,60	163,20
14	18,80	10,30	9,40	37,60	20,60	18,80	49,60	163,20
15	18,80	10,30	9,40	37,60	20,60	18,80	53,20	173,90
16	20,20	11,10	10,10	40,40	22,20	20,20	53,20	173,90
17	20,20	11,10	10,10	40,40	22,20	20,20	56,90	184,70
18	21,80	12,00	10,90	43,60	24,00	21,80	56,90	184,70
19	21,80	12,00	10,90	43,60	24,00	21,80	60,60	195,50
20	23,00	12,70	11,50	46,00	25,40	23,00	60.60	195,50
20	23,00	12,70		zonenaufpreise		23,00	00,00	155,50
				Zonenaurpreise				
Zone		nzelfahrschein		Mallana!a	Tageskarten	11-11	Wochenkarte	Monatskarte
	Vollpreis	ermäßigt	Halbpreis	Vollpreis	ermäßigt	Halbpreis	10.00	
Linz	1,90	1,00	0,90	3,80	2,00	1,90	10,60	32,40
Wels	1,50	0,80	0,70	3,00	1,60	1,50	8,40	29,70
Steyr	1,50	0,80	0,70	3,00	1,60	1,50	8,40	29,70
				zonenfahrpreis				
Zone		nzelfahrscheine			Tageskarten		Wochenkarte	Monatskarte
	Vollpreis	ermäßigt	Halbpreis	Vollpreis	ermäßigt	Halbpreis		
Linz	3,00	1,50	1,50	6,00	3,00	3,00	19,10	60,50
Wels	2,60	1,40	1,30	5,20	2,80	2,60	16,80	59,50
Steyr	2,70	1,50	1,30	5,40	3,00	2,70	16,80	59,50
			J	ahreskarten (P	reise in €)			
	one Linz							393,-
Kernzo	one Wels							393,-
Kernzo	one Steyr							365,-
			Tag	gesnetzkarten (Preise in €)			
Freizei	t-Ticket OÖ							24,90
		Jal	hresnetzkarten	 Klimaticket O 	berösterreich (Preise in €)		
Fahrkartenart Vollpreis						Ermäßigt		
Klimaticket Oberösterreich nur Regionalverkehr 393,-					295,-			
Klimaticket Oberösterreich Regionalverkehr + Kernzonenverkehr Linz 533,-						435,-		
Klimaticket Oberösterreich Regionalverkehr + Kernzonenverkehr Wels 517,-						419,-		
Klimaticket Oberösterreich Regionalverkehr + Kernzonenverkehr Steyr 517,-						419,-		
I/lim oti	cket Oberösterre	ich Gesamt					592,-	494,-
Kiimati								
Kiimau		Selbstbehalt	der Tickets im F	Rahmen der Sc	hüler,- Lehrling	streitahrt (Pre	ise in €)	
	behalt Schüler- u			Rahmen der Sc	hüler,- Lehrling	streifahrt (Pre	ise in €)	19,60





Anhang 4.1.

Streckenbezogene Fahrkarten des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes, die im Regionalverkehr exklusiv ausgegeben werden *)

Fahrkartengattung Verbundtarif	Ersetzt folgende Unternehmenstarife im Verbundraum **)	Anmerkun- gen
Einzelfahrt Vollpreis	Regeltarif Kraftfahrlinienverkehr Vollpreis Einzelfahrt Schiene ÖBB Vollpreis Einzelfahrt Stern & Hafferl	
Einzelfahrt ermäßigt	Regeltarif ermäßigt im Kraftfahrlinienverkehr für Senioren Vorteilsticket Schiene ÖBB und Stern & Hafferl für Senioren	
Einzelfahrt Halbpreis	Regeltarif zum Halbpreis im Kraftfahrlinienverkehr für Kinder, Behinderte, Blinde, Schwerbeschädigte, sowie Tiere Vorteilsticket Schiene ÖBB und Stern & Hafferl für Behinderte, Blinde, Schwerbeschädigte sowie "Vollpreis Einzelfahrt Kinder"	
Tageskarte Vollpreis	Hin- und Rückfahrkarte Kraftfahrlinienverkehr Hin- und Rückfahrkarte Vollpreis Schiene ÖBB	
Tageskarte ermäßigt	Hin- und Rückfahrkarte Kraftfahrlinienverkehr für Senioren, Hin- und Rückfahrkarte Vorteilsticket Schiene ÖBB und Stern & Hafferl für sowie Senioren.	
Tageskarte Halbpreis	Hin- und Rückfahrkarte Kraftfahrlinienverkehr für Kinder, Behinderte, Blinde, Schwerbeschädigte, sowie Tiere Hin- und Rückfahrkarte Vorteilsticket Schiene ÖBB und Stern & Hafferl für Behinderte, Blinde, Schwerbeschädigte sowie "Vollpreis Tageskarte Kinder"	
Wochenkarte	5 und 7 Tage-Wochenstreckenkarte Kraftfahrlinienverkehr Mehrfahrtenkarten Kraftfahrlinienverkehr Wochenstreckenkarte Schiene ÖBB Wochenstreckenkarte Schiene Stern & Hafferl	
Monatskarte	Monatsstreckenkarte Schiene ÖBB Monatsstreckenkarte Schiene Stern & Hafferl	
Jahreskarte		
Tickets für Schüler, Berufsschüler und Lehrlinge	unternehmenseigene Freifahrausweise	

^{*)} Fahrkarten für die kein Verbundtarifangebot existiert oder für deren Ausgabe im Verkehrsverbund keine vergleichbaren Vertriebssysteme bestehen (z.B. Online-Ticketshops) werden weiterhin zum Unternehmenstarif ausgegeben



^{**)} Fahrkarten in Kombination mit einem Kernzonenaufpreis werden grundsätzlich nur zum Verbundtarif ausgegeben



Fahrpreistafel - Kernzone Linz gültig ab 01.01.2025				
Fahrkartengattung	Fahrpreis	Bestimmungen		
MINI-Karte MINI-Karte (6 Fahrten)	€1,50 €8,70	Kurzstreckenfahrkarte zum Vollpreis. Als Kurzstreckenfahrkarte nur in den Verkehrslinien der LINZ AG LINIEN gültig. Gilt auch als Einzelfahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis für Senioren bzw. zum halben Fahrpreis für Kinder unter 15 Jahren, Behinderte, Blinde, Aktivpassbesitzer Linz und Hunde. Auch im Regionalverkehr erhältlich (ausgenommen Mehrfahrtenkarte).		
Einzelfahrt-Jugend	€1,50	Einzelfahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis für Jugendliche ab 15 bis unter 21 Jahre. Auch im Regionalverkehr erhältlich (ausgenommen Mehrfahrtenkarte).		
MIDI-Karte MIDI-Karte (6 Fahrten)	€3,00 €17,40	Einzelfahrkarte zum Vollpreis. Gilt auch als 24-Stunden-Karte zum ermäßigten Fahrpreis für Senioren bzw. zum halben Fahrpreis für Kinder unter 15 Jahren, Behinderte, Blinde, Aktivpassbesitzer Linz und Hunde. Auch im Regionalverkehr erhältlich (ausgenommen Mehrfahrtenkarte).		
1h-Ticket	€3,00	Nur als mobiles Ticket in der Fahrschein-App der LINZ AG LINIEN erhältlich. Gültigkeitsdauer von 60 Minuten.		
24h-Karte-Jugend	€3,00	24-Stunden-Karte zum ermäßigten Fahrpreis für Jugendliche ab 15 bis unter 21 Jahre. Auch im Regionalverkehr erhältlich (ausgenommen Mehrfahrtenkarte).		
MAXI-Karte MAXI-Karte 6 Fahrten (je 24h)	€6,00 €34,80	24-Stunden-Karte zum Vollpreis. Mitnahmeberechtigung von bis zu 4 Kindern unter 15 Jahren. Auch im Regionalverkehr erhältlich (ausgenommen Mehrfahrtenkarte).		
Wochen-Netzkarte	€19,10	Ab Gültigkeitsbeginn 7 Kalendertage gültig. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen Mitnahmeberechtigung von 1 Erwachsenen und bis zu 4 Kindern unter 15 Jahren.		
Übertragbare Monats- Netzkarte	€60,50 1)	Ab Gültigkeitsbeginn ein Monat lang gültig. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen Mitnahmeberechtigung von 1 Erwachsenen und bis zu 4 Kindern unter 15 Jahren.		
Senioren-Monats-Netz- karte	€33,60 2)	Ab Gültigkeitsbeginn ein Monat lang gültig. Kann nur in Verbindung mit einem gültigen Ermäßigungsausweis für Senioren der LINZ AG LINIEN verwendet werden.		
Aktivpass-Monats- Netzkarte	€16,70 Linz 5) €13,00 Le- onding	Ab Gültigkeitsbeginn ein Monat lang gültig. Aktivpass-Monats- karte "Linz" kann nur in Verbindung mit einem gültigen Aktivpass der Stadt Linz oder mit einem gültigen Ermäßigungsausweis für Menschen mit Behinderung der LINZ AG LINIEN verwendet werden, Aktivpass- Monatskarte "Leonding" nur in Verbindung mit gültigem Aktivpass der Stadt Leonding.		
Hunde-Monatskarte	€33,60	Hunde-Monatskarte. Ab Gültigkeitsbeginn ein Monat lang gültig.		
MEGA-Ticket übertragbar	€595,00 3), 7) €285,00 8)	1 1 "1 4 1		
Klimaticket Kernzone Linz	€393,00 9)	Jahresnetzkarte. Nicht übertragbar.		
MEGA-Ticket Senioren	€279,00 4), 7)	Senioren-Jahresnetzkarte		
MEGA-Ticket Studierende	€253,60 6), 7)	Semesterkarte für Studierende. Gültig für 6 Monate (Wintersemester: September – Februar, Sommersemester: März – August).		





Legende zur Fahrpreistafel für die Kernzone Linz

- 1) Verkaufspreis nach Abzug des Zuschusses der Stadt Linz in Höhe von €2,91
- 2) Verkaufspreis nach Abzug des Zuschusses der Stadt Linz in Höhe von €2,18
- 3) Verkaufspreis nach Abzug des Zuschusses der Stadt Linz in Höhe von € 36,34
- 4) Verkaufspreis nach Abzug des Zuschusses der Stadt Linz in Höhe von €21,80
- 5) Verkaufspreis nach Abzug des Zuschusses der Stadt Linz und LINZ AG in Höhe von €19,08 bzw. Stadt Leonding €22,78.
- 6) Durch Zuschüsse von Bund, Stadt Linz und einer bis Ende 2025 befristeten Kundengewinnungsaktion beträgt der Kaufpreis für Studierende mit Hauptwohnsitz Linz €83,50.

 Durch Zuschüsse von Bund und Stadt Leonding beträgt der Kaufpreis für Studierende mit Hauptwohnsitz Leonding €83,50.

 Durch Zuschüsse von Bund und Land OÖ beträgt der Kaufpreis für Studierende mit Hauptwohnsitz in
 - einer an Linz angrenzenden Gemeinde sofern die nächstgelegene Haltestelle im direkten Einzugsgebiet der Kernzone Linz liegt €201,50.
- 7) Semester- und Jahreskarten für die Kernzone Linz werden nur im LINZ AG LINIEN Infocenter ausgestellt.
- 8) Verkaufspreis für Bewohner der Stadt Linz mit Hauptwohnsitz Linz aufgrund einer Umweltförderung der Stadt Linz.
- 9) Verkaufspreis aufgrund einer Umweltförderung des Landes Oberösterreich.

Fahrkarten der Pöstlingbergbahn, sind nicht verbundgültig und gelten nur auf den Verkehrslinien der LINZ AG LINIEN bis zur Kernzonengrenze.





Fahrpreistafel - Kernzone Wels* gültig ab 01.01.2025				
Fahrkartengattung	Fahrpreis	Anmerkungen		
Einzelfahrt Vollpreis	€2,60	Bei der Linie Wels am Automaten und im Kundenbüro erhältlich.		
Einzelfahrt Halbpreis	€1,30	Bei der Linie Wels am Automaten und im Kundenbüro erhältlich. Nur mit dem entsprechenden Nachweis gültig		
Einzelfahrt ermäßigt Jugend/Senior	€1,40	Bei der Linie Wels am Automaten und im Kundenbüro erhältlich. Nur mit dem entsprechenden Nachweis gültig		
24-Stunden-Karte Voll- preis	€5,20	Bei der Linie Wels am Automaten und im Kundenbüro erhältlich		
24-Stunden-Karte Halbpreis	€2,60	Bei der Linie Wels am Automaten und im Kundenbüro erhältlich. Nur mit dem entsprechenden Nachweis gültig		
24-Stunden-Karte Jugend/Senior ermäßigt	€2,80	Tageskarte zum ermäßigten Fahrpreis für Personen 15 bis unter 21 Jahre (Jugend), bzw. ab 65 Jahre (Senior), am Automaten erhältlich.		
Wochenkarte	€16,80	Bei der Linie Wels am Automaten und im Kundenbüro erhältlich		
Monatskarte	€59,50	Bei der Linie Wels am Automaten und im Kundenbüro erhältlich		
Monatskarte ermäßigt	€21,00	Bei der Linie Wels am Automaten und im Kundenbüro erhältlich. Nur mit dem entsprechenden Nachweis gültig		
Umweltticket	€315,00	Bei der Linie Wels im Kundenbüro erhältlich Das Umweltticket für WelserInnen (Hauptwohnsitz in Wels) ist eine ge förderte, nicht übertragbare Jahreskarte.		
Klimaticket Kernzone Wels	€393,00 1)	Jahresnetzkarte der Kernzone Wels, nicht übertragbar Bei der Linie Wels im Kundenbüro erhältlich		

¹⁾ Verkaufspreis aufgrund einer Förderung des Landes Oberösterreich.



^{*}gilt auch im Ortsverkehr Thalheim



Fahrpreistafel - Kernzone Steyr gültig ab 01.01.2025				
Fahrkartengattung	Fahrpreis	Anmerkungen		
Einzelfahrt Vollpreis	€2,70	Bei der Stadtbetriebe Steyr GmbH, Stadtbus am Automaten		
Einzelfahrt Halbpreis	€1,30	Als Verbundfahrschein nur in Zusammenhang mit den entsprechenden Berechtigungsausweisen gem. Pkt. 7 gültig. Bei der Stadtbetriebe Steyr GmbH, Stadtbus am Automaten auf Papier erhältlich.		
Einzelfahrt Jugend/Senior	€1,50	Einzelfahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis für Personen 15 bis unter 21 Jahre (Jugend), bzw. ab 65 Jahre (Senior). Als Berechtigungsnachweis gilt ein amtlicher Lichtbildausweis.		
Tageskarte Vollpreis	€5,40	Bei der Stadtbetriebe Steyr GmbH, Stadtbus am Automaten		
Tageskarte Halbpreis	€2,70	Als Verbundfahrschein nur in Zusammenhang mit den entsprechenden Berechtigungsausweisen gem. Pkt. 7 gültig. Bei der Stadtbetriebe Steyr GmbH, Stadtbus am Automaten auf Papier erhältlich.		
Tageskarte Jugend/Senior	€3,00	Tageskarte zum ermäßigten Fahrpreis für Personen 15 bis unter 21 Jahre (Jugend), bzw. ab 65 Jahre (Senior). Als Berechtigungsnachweis gilt ein amtlicher Lichtbildausweis.		
Wochenkarte	€16,80	Bei der Stadtbetriebe Steyr GmbH, an den jeweiligen Fahrschein- automaten erhältlich.		
Monatskarte	€59,50	Bei der Stadtbetriebe Steyr GmbH, an den jeweiligen Fahrscheinautomaten erhältlich.		
Klimaticket Kernzone Steyr	€365,00 1)2)	Jahresnetzkarte. Nicht übertragbar.		



Verkaufspreis aufgrund einer Förderung der Stadt Steyr für Ticketinhaber mit Wohnort Steyr
 Verkaufspreis aufgrund einer Förderung des Landes Oberösterreich für Ticketinhaber mit Wohnort außerhalb von Steyr



Fahrpreistafel OÖVV Stadt-/ Ortsverkehr Tarif 2025**				
Fahrkartengattung	Fahr- preis	Anmerkungen		
Einzelfahrt Vollpreis	€2,80			
6-Einzelfahrten Vollpreis	€10,10	Gelten nur für Fahrten auf Linien des Stadt- bzw. Ortsverkehrs innerhalb der betreffenden Zone, nicht an allen Verkaufsstellen erhältlich		
Einzelfahrt ermäßigt *	€1,50			
Einzelfahrt Halbpreis	€1,40			
6-Einzelfahrten ermäßigt *	€5,40	Gelten nur für Fahrten auf Linien des Stadt- bzw. Ortsverkehrs innerhalb der betreffenden Zone, nicht an allen Verkaufsstellen erhältlich		
Tageskarte Vollpreis	€5,60			
Tageskarte ermäßigt *	€3,00			
6-Tageskarte Vollpreis Traun	€20,20	Gelten nur für Fahrten auf Linien des Stadt- bzw. Ortsverkehrs innerhalb der Zone Traun , nicht an allen Verkaufsstellen erhältlich		
Tageskarte Halbpreis	€2,80			
Wochenkarte	€11,60			
Monatskarte	€39,60			
KlimaTicket OÖ Regional	€393,00			
KlimaTicket OÖ Regional ermäßigt	€295,00	für Personen bis 25 und ab 65, sowie Menschen mit Behinderungen		
6-Mehrzonenkarten EF Vollpreis	€14,90	Gelten nur für Fahrten auf Linien des Stadt- bzw. Ortsverkehrs innerhalb der Zonen Attnang , Regau und Vöcklabruck , nicht an allen Verkaufsstellen erhältlich		
6-Mehrzonenkarten EF ermäßigt *	€8,20	Gelten nur für Fahrten auf Linien des Stadt- bzw. Ortsverkehrs innerhalb der Zonen Attnang , Regau und Vöcklabruck , nicht an allen Verkaufsstellen erhältlich		

^{*)} Der Ermäßigungsanspruch besteht auch für Inhaber eines Aktivpasses der betreffenden Gemeinde und auch für Senioren mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

**) gilt nicht im Ortsverkehr Thalheim





Anhang 5: Tarifzonenplan

Siehe Veröffentlichung auf der Verkehrsverbund-Website unter www.ooevv.at.

Anhang 6: Entgelte und Bearbeitungsgebühren

Erhöhtes Beförderungsentgelt

Erhöhtes Beförderungsentgelt für Personen, die **bei Fahrkartenkontrollen durch** Kontrollorgane, die von der OÖVG beauftragt wurden ohne bzw. ohne gültige Verbundfahrkarte angetroffen werden:

Als erhöhtes Beförderungsentgelt werden € 105,00 sowie ggf. zusätzlich der für die Fahrt zu entrichtende Fahrpreis eingehoben.

Bezahlung sofort oder innerhalb von drei Tagen	€105,00
Bezahlungen nach schriftlicher Aufforderung	€135,00

Bearbeitungsgebühr für vergessene Ausweise u. persönliche Zeitkarten €10,00

Entgelt bei Verstößen gegen die allgemeine Beförderungsbedingungen des Kraftfahrliniengesetzes Abschnitt II

Bezahlung sofort oder innerhalb von 3 Tagen	€50,00
Bezahlung nach schriftlicher Aufforderung	€65,00

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen können bei Fahren ohne gültigen Fahrausweis mit ihren Verkehrsmitteln hiervon abweichende Regelungen treffen und abweichende Entgelte einheben.

1. Ausstellungs- und Bearbeitungsgebühren

- Entgelt für die Ersatzausstellung von Jahres- und Semesterkarten Für die Ersatzausstellung von Jahres- und Semesterkartenkarten wird ein Entgelt von € 10,00 einbehalten.
- Entgelt für Fahrpreisrückerstattung bei Jahreskarten und Monatskarten
 Für die Fahrpreisrückerstattung bei Jahres- und Monatskarten wird ein Entgelt von €10,00 ein-
- Entgelt für die Duplikats Ausstellung bei Verlust eines Schüler-/Lehrlings-Tickets oder eines Jugendtickets-Netz
 - Für die Duplikats Ausstellung bei Verlust wird ein Entgelt von € 10,00 einbehalten. Neben einem Foto ist ein amtlicher Lichtbildausweis erforderlich.
- Entgelt für die Aufzahlung zum Jugendticket-Netz

behalten.

- Ab dem Schuljahr 2024/25 (Stichtag 1.9.2024) kostet das Jugendticket-Netz € 88,00 und daher kostet die Aufzahlung € 73,40 (€ 68,40 plus € 5,00 Bearbeitungsgebühr)
- Entgelt für Rückerstattung im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt
 - Für die Abwicklung eines Antrages um Rückzahlung einer Fehleinzahlung und Zahlungen für Tickets die vor Gültigkeitsbeginn zurückgegeben werden eine Gebühr von € 10,00 eingehoben.
- Pauschale Bearbeitungsabgeltung bei Unregelmäßigkeiten
 - Das Pauschale Bearbeitungsabgeltung bei widerrechtlicher Inanspruchnahme und die Weitergabe der Jahres-, der Semesterkarte, des Schüler- und Lehrlings-Tickets bzw. des Jugendtickets-Netz sowie der Klimatickets Österreich und Oberösterreich beträgt €100,00. Zusätzlich ist die Differenz zum entsprechenden Verbundtariffahrpreis zu entrichten.





Anhang 7: Bestellung von Jahreskarten im Regionalverkehr Bestellung

Jahreskarten für den Regionalverkehr können unter <u>www.shop.ooevv.at</u>, im OÖVV-Ticketshop online bestellt werden. Es gelten die dort angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OÖVG.

Ist eine Onlinebestellung nicht möglich, sind Jahreskarten auch im OÖVV Kundencenter erhältlich. Bestellformulare liegen im OÖVV Kundencenter auf. Nur vollständig ausgefüllte, unterschriebene Bestellformulare, denen ein Passfoto beigelegt ist, können bearbeitet werden. Bahnkunden werden bei der Bestellung der Jahreskarte über das Verspätungsentschädigungsverfahren informiert.

Die Jahreskarte wird auf dem Postweg zugestellt. Der Kunde erhält nach Zahlungseingang einen vorläufigen Fahrschein, der bis zum Erhalt der Jahreskarte zur beantragten Fahrt berechtigt.

Bezahlung

Jahreskarten für den Regionalverkehr können online mit Kreditkarte und EPS, oder bar im OÖVV Kundencenter bezahlt werden. Für die Bezahlung in zehn Teilbeträgen mittels Bankeinzug ist jedenfalls die Unterschrift des Kontoinhabers am Bestellformular erforderlich. Die zehn Teilbeträge werden in den ersten zehn Monaten der Gültigkeit abgebucht. In den beiden letzten Monaten der Gültigkeit erfolgt keine weitere Abbuchung. Eine Stornierung in diesen beiden Monaten ist nicht möglich.

Bei Teilzahlung mittels Bankeinzug verpflichtet sich der Besteller einer Jahreskarte, den Fahrpreis in zehn Teilbeträgen des Gesamtbetrages mittels SEPA Lastschrift eines Geldinstitutes mit Sitz in Österreich zu bezahlen. Die Teilzahlungsbeträge werden jeweils zwischen 1. und 10. Werktag eines Monats im Voraus abgebucht.

Bei Widerruf der SEPA Lastschrift oder Auflösung des Kontos wird der Jahreskartenbesitzer aufgefordert, den Restbetrag auf den vollen Fahrpreis der Jahreskarte bar zu bezahlen oder die Jahreskarte unter Begleichung allenfalls noch offener Forderungen beim OÖVV Kundencenter zurückzugeben.

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug trotz nachweislicher mehrmaliger Urgenz durch das OÖVV Kundencenter können seitens des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes Rechtsmittel gegen den Schuldner ergriffen werden.

Jahreskartenabonnement - Weiterbestellung

Jahreskartenkunden werden eineinhalb Monate vor Ablauf ihrer Jahreskarte vom OÖVV Kundencenter informiert. Nach Bezahlung des Gesamtbetrages bis zum 5. des letzten Gültigkeitsmonats der alten Jahreskarte bar oder mittels Erlagschein, wird eine neue Jahreskarte mit gleichem Geltungsbereich zugesandt. In diesem Fall muss kein Bestellformular ausgefüllt werden.

Bei Teilzahlung mittels SEPA Lastschrift wird unaufgefordert eine neue Jahreskarte mit gleichem Geltungsbereich zugesandt und der Bankeinzug fortgesetzt, wenn bis zum zehnten des zwölften Gültigkeitsmonats der ablaufenden Jahreskarte keine Kündigung erfolgt ist.

Änderung des Geltungsbereiches

Bei Änderung des Geltungsbereiches einer Jahreskarte ist eine Neuausstellung erforderlich, und eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.





Anhang 8: entfällt

Anhang 9: Schüler-/Lehrlings-Ticket und Jugendticket-Netz

Für die Ausgabe von Schüler- und Lehrlingstickets und das Jugendticket-Netz im Rahmen der Schüler Lehrlingsfreifahrt im OÖVV gelten folgende Voraussetzungen. Für die Bestellung im Onlineshop www.shop.ooevv.at der OÖVG gelten darüber hinaus die dort ebenso angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Zugangsberechtigungen

Die Ausgabe von Schüler- und Lehrlingstickets und Jugendticket- Netz basiert auf den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und dessen Novellen

Ein Anspruch auf ein Ticket im Rahmen der Schüler- Lehrlingsfreifahrt besteht weiterhin ausschließlich dann, wenn folgende Zugangsbedingungen zum Zeitpunkt der Beantragung und beim Gültigkeitsbeginn des Tickets erfüllt sind:

- 1. Wohnort ist im Inland
- 2. Familienbeihilfe wird bezogen
- 3. Alter bis max. 24 Jahre
- Schulbesuch an ordentlichen Schulen mit österreichischem Öffentlichkeitsrecht oder Lehrstelle laut Lehrstellenverzeichnis der WKO

Anspruch auf ein Schüler- oder Lehrlings-Ticket besteht nur dann, wenn darüber hinaus die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- 5. Zahlung Selbstbehalt bzw. Ticketpreis
- 6. Der Weg Wohnort-Schule/Ausbildungsstätte muss an mindestens 4 Tagen (3 Tage bei Lehrlingen) pro Woche zurückgelegt werden = zeitliche Einschränkung
- 7. Entfernungsrichtlinie Wohnort zur Schule bzw. zum Ausbildungsort = räumliche Einschränkung

Erklärungen:

Das Ticket ist personalisiert. Es ist ein Passfoto im Dateiformat PNG oder JPG bereitzustellen. Die Dateigröße ist mit maximal -3 MB begrenzt (mindestens 225 x 300 Pixel groß).

Ad 2 und 3: Familienbeihilfe und Altersgrenze

Freifahrtberechtigt sind nur Schüler und Lehrlinge für die Familienbeihilfe bezogen wird (längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem der Schüler das 24. Lebensjahr vollendet hat). Der Familienbeihilfenbezieher muss angegeben werden. Bei minderjährigen Schülern hat die Beantragung durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Ad 2: Finanzamt Bestätigung

Die Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe ist nur für Schüler aus Drittländern (nicht EU- und Schweizer Bürger) erforderlich. In diesen Fällen ist die Finanzamt Bestätigung zwingend erforderlich.





Ad 4: Schulen mit österreichischem Öffentlichkeitsrecht

Die Liste der anerkannten Schulen wird vom Bundesministerium für Bildung zur Verfügung gestellt und wird im System hinterlegt.

Schulen im grenznahen Ausland

Ausländische, mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen mit österreichischer schulbehördlicher Bewilligung, die günstiger zu erreichen sind, als österreichische Schulen, können beantragt werden. Falls eine Schule nicht im System erfasst ist, bitte an das OÖVV Kundencenter wenden.

Lehrverhältnis - Lehrberuf

Freifahrtberechtigt sind nur Lehrlinge, die ein anerkanntes Lehrverhältnis beziehungsweise einen Lehrberuf laut Lehrberufsliste der Wirtschaftskammer Österreich haben.

Ad 5: Selbstbehalt und Ticketpreis

Der Selbstbehalt in Höhe von € 19,60 ist gesetzlich geregelt und ist Voraussetzung für den Anspruch. Der Selbstbehalt gilt für ein Schuljahr bzw. ein Lehrjahr. Bei unterjährigem Schul- Lehrstellen- oder Wohnortwechsel ist keine neuerliche Einzahlung des Selbstbehalts erforderlich. Die Gültigkeitsdauer des geänderten Tickets bleibt unverändert.

Bei Wechsel von einer reinen Schüler - Gelegenheitsverkehrsnutzung zum zumindest teilweise für den Schulweg genutzten Linienverkehr, ist der Selbstbehalt nicht noch einmal fällig. Wurde bei Benützung eines Gelegenheitsverkehrs der Selbstbehalt beim Gelegenheitsverkehrsunternehmen bereits entrichtet, ist der Selbstbehalt bei der Bestellung eines Schüler-Tickets (bzw. Jugendticket-Netz) dennoch neuerlich zu entrichten und kann beim Gelegenheitsverkehrsunternehmen zurückgefordert werden.

Verkehrsverbund-Grenzüberschreiter (Fahrten über die Verkehrsverbundgrenze)

Der Selbstbehalt von € 19,60 ist nur in einem Bundesland zu zahlen. Der Selbstbehalt ist jenem Bundesland zuzurechnen, in dem der Schul-/Ausbildungsort liegt. Der Selbstbehalt kann in jenem Verkehrsverbund zurückgefordert werden in dem der Wohnort liegt, sofern der Selbstbehalt zweifach einbezahlt wurde.

Rückforderungen

Ein irrtümlich einbezahlter Selbstbehalt bzw. Ticketpreis kann mittels Formular, Rückzahlungsantrag auf www.shop.ooevv.at, Vorlage der Einzahlungsbelege und Bekanntgabe der Bankverbindung rückerstattet werden. Fehleinzahlungen und Zahlungen für Tickets, die vor Gültigkeitsbeginn zurückgegeben werden, werden unter Abzug der Bearbeitungsgebühr gemäß **Anhang 6** rückerstattet.

Ad 6 und 7 räumliche und zeitliche Einschränkungen: Werden die Kriterien 6 und 7 nicht erfüllt, besteht ein Anspruch auf das Jugendticket-Netz, sofern der Schüler oder Lehrling seinen Wohnort (von dem er die Schule oder Lehrstelle besucht) und/oder der Schul- bzw. Ausbildungsort in OÖ hat.

Ad 7: Entfernungsrichtlinie: Die Entfernung Wohnort zur Schule muss in der Kernzone mindestens 500 m bzw. 2 Haltestellen betragen. Die maximale Streckenlänge darf beim Schüler-/Lehrlings-Ticket 22 Zonen bzw. 130 km nicht übersteigen. Ist eine der Bedingungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf ein Schüler- oder Lehrlings-Ticket. Das Jugendticket-Netz kann beantragt werden.

Das Schüler-/Lehrlings-Ticket berechtigt ausschließlich zu Fahrten zwischen Wohnort und Schulort/Lehrort. Wird ein Beförderungsweg beantragt, der nicht den Richtlinien entspricht, wird der Antragsteller darüber vom System informiert und es kann entweder ein Schüler-/Lehrlings-Ticket beantragt werden, das den Richtlinien entspricht oder alternativ ein Jugendticket-Netz.





Benötigt der Antragsteller zwei oder mehrere Fahrtstrecken alternativ, dann muss ein Jugendticket-Netz bestellt werden. Ist die tägliche Fahrt auf unterschiedlichen Strecken zurück zu legen, weil die Verbindungsmöglichkeiten variieren ist die längere Strecke zu beantragen.

Schüler und Lehrlinge, die Wohn- und/oder Schulort in unterschiedlichen Bundesländern haben, können maximal zwei Netzkarten erwerben. Als Wohnort gilt der Hauptwohnsitz.

2. Überblick - Definitionen und Gültigkeit der Tickets

SCHÜLER-/LEHRLINGS-TICKET

Die Schüler-/Lehrlings-Tickets berechtigen zu Fahrten auf allen Verbundlinien im Verbund-raum OÖ, ausschließlich zwischen Wohnort und Schul-/ Ausbildungsort, zum Zweck des Schul-/Lehrstellenbesuchs, Montag bis Samstag, wenn Schultag. (Ausnahmen siehe Punkte 5 und 6). Diese sind gegen Entrichtung des gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehaltes von € 19,60 erhältlich. Wird ein noch gültiges Schüler-/Lehrlings Ticket nicht mehr benötigt (z.B. Schulabbruch, Wohnortwechsel), ist dieses der ausgebenden Stelle zurückzugeben.

JUGENDTICKET-NETZ

Die Jugendticket-Netz berechtigen zu beliebigen Fahrten auf allen Verbundlinien im Verbundraum OÖ, an allen Tagen vom 1. September eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Dieses ist zum Ticketpreis, siehe Tariftabellen, inkl. €19,60 Selbstbehalt, erhältlich. Das Jugendticket-Netz erweitert die Berechtigung der Schüler- Lehrlingsfreifahrt z.B. auch auf alle Freizeitfahrten, Fahrten an zusätzlichen Berufsschultagen oder für Pflichtpraktika. Die Pöstlingbergbahn, Rufbusverkehre und Stadt- und Ortsverkehre können ebenfalls genutzt werden. Das Jugendticket-Netz gilt nur im Oberösterreichischen Verbundraum. Wird ein noch gültiges Jugendticket-Netz nicht mehr benötigt (z.B. Schulabbruch, Wohnortwechsel) muss dieses nicht zurückgegeben werden.

3. Schüler-Ticket - Definition und Gültigkeit

Die **Gültigkeit** des Schüler-Tickets wird vom aktuellen Schulkalender abgeleitet. Bis einschließlich vier Wochen nach Schulbeginn besteht eine gesetzliche Toleranzpflicht.

Grenzüberschreitende Fahrten

Grundsätzlich muss ein Schüler bzw. Lehrling die € 19,60 nur in einem Bundesland zahlen z.B. (1x) – in OÖ für das Schüler- oder Lehrlings-Ticket od. als Anteil beim Jugendticket-Netz. Das jeweilige Ticket dient als Zahlungsnachweis im benachbarten Bundesland.

Besuch einer ordentlichen Schule

Freifahrtberechtigt sind nur Schüler, die eine Öffentliche Schule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen. Die entsprechende Bestätigung ist erforderlich.

Schulbesuchszeiten von mindestens 4 Tagen pro Woche

Anspruch auf ein Schüler-Ticket haben nur Schüler, die den Weg zwischen Wohnort und Schule mindestens 4 Tage pro Woche je Richtung zurücklegen. Maturanten erhalten die Schülerfreifahrt mit der regulären Gültigkeitsdauer des Tickets, nach Schulkalender.





Fahrweg

Das Schüler-Ticket berechtigt nur zu Fahrten zwischen dem Wohnort im Inland und der Schule. Bei Fahrten aus der Region in eine Kernzone, darf nur dann innerhalb der Kernzone umgestiegen werden, wenn dies zum Erreichen der Schule unbedingt erforderlich ist. Im System ist für jede Kernzone eine Schulliste hinterlegt, die die Berechtigung für die Kernzone prüft und festlegt. Die gesamte Streckenlänge zwischen Wohnort und Schulort darf für das S/L Ticket nicht länger als 130 km sein (22 Zonen im OÖVV bzw. 130 km). Bei Grenzüberschreitern ist die gesamte Streckenlänge (Wohnort-Ausbildungsstätte) zu betrachten.

Abweichender Wohnort

Wird die Schule nicht vom Hauptwohnsitz aus besucht, ist nur ein Schüler-Ticket zwischen dem Wohnort, von dem aus die Schule besucht wird, und dem Schulort auszustellen. Die Angabe eines vom Hauptwohnort abweichenden Wohnortes erfordert keine Begründung und keinen Nachweis seitens des Antragstellers. Das Schüler-Ticket berechtigt nur zur Fahrt vom nächstgelegenen Wohnort zur Schule, andernfalls ist das Jugendticket-Netz erforderlich.

4. Schüler-Ticket für Berufsschüler - Definition und Gültigkeit

Toleranzfrist Berufsschüler

Für Berufsschüler besteht eine Toleranzfrist bis einschließlich 4 Wochen ab Schulbeginn bzw. 2 Wochen unterjährig.

Selbstbehalt

Wenn sich Berufsschul- und Lehrlingsfreifahrt räumlich nicht decken, ist zweimal (1 x für Schüler-Ticket und 1 x für Lehrlings-Ticket) zu beantragen und zweimal Selbstbehalt zu zahlen. In diesem Fall ist das Jugendticket-Netz sinnvoll.

Berufsschüler zusätzliche Berufsschultage

Wird außer dem einmal wöchentlichen Schultag noch an zusätzlichen Schultagen die Schule besucht, so ist für diese Zusatztage nur dann eine Freifahrt möglich, wenn sie einmal wöchentlich mindestens zehn Wochen hindurch stattfinden. Ausnahmen: wenn in diesen 10 Wochen, ein Zusatztag auf einen Feiertag fällt, so ist trotzdem ein Ticket auszustellen. Für diese Zusatztage ist ein zweites Ticket auszustellen.

Sind zusätzliche Berufsschultage erforderlich, ist folgende Vorgehensweise zu wählen:

- 1. ein Schüler-Ticket ist über die gesamte Dauer auszustellen (mit einem -Tag angekreuzt)
- 2. ein zweites Schüler-Ticket ist über die Zusatztage auszustellen.

Wählt ein betroffener Berufsschüler das Jugendticket-Netz, benötigt er kein zweites Ticket.

5. Lehrlings-Ticket - Definition und Gültigkeit

Gültigkeit - Toleranzfrist

Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach dem Lehrjahr und beträgt maximal ein Kalenderjahr. Bei unterjährigen Änderungen (Wohnort, Ausbildungsstätte) bleibt die Gültigkeitsdauer unverändert. Für Lehrlinge gibt es bezüglich der Kontrollen keine Toleranzfrist.





Bestätigung des Lehrverhältnisses

Die Gültigkeit des Lehrverhältnisses wird von der zuständigen Kammer bestätigt. Zur Bestätigung dient bei den Wirtschaftskammern OÖ und Salzburg die Lehrvertragsnummer. Die Wirtschaftskammern von Niederösterreich und der Steiermark, sowie die Landwirtschaftskammer OÖ und die Zahnärztekammer berechtigen ihre Lehrlinge mit Bestellcodes.

Ausbildungszeiten

Anspruch auf das Lehrlings-Ticket haben nur Lehrlinge, die den Weg zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte je Richtung mindestens 3 Tage pro Woche zurücklegen.

Räumliche Gültigkeit und Wohnort - Lehrort

Die Betriebliche Ausbildungsstätte muss im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland liegen. Das Lehrlings-Ticket berechtigt nur für Fahrten zwischen dem Wohnort im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte. Lehrlinge die in unterschiedlichen Filialen eines Unternehmens eingesetzt werden benötigen das Jugendticket-Netz. Wird der Lehrplatz nicht vom Hauptwohnsitz aus besucht, besteht die Berechtigung nur auf ein Ticket zwischen dem Wohnort, von dem aus der Lehrplatz besucht wird, und dem Lehrplatz. Die Angabe eines vom Hauptwohnort abweichenden Wohnortes erfordert keine Begründung und keinen Nachweis seitens des Antragstellers. Die Freifahrt gilt immer vom nächstgelegenen Wohnort zur betrieblichen Ausbildungsstätte.

Lehrlinge erhalten mit Erwerb eines Lehrlings-Tickets mit Start oder Ziel in den Kernzonen Linz und/oder Wels jeweils die Netzfunktion. Dies gilt jedoch nicht für Steyr. Die Berechtigung zur Fahrt mit dem Lehrlingsticket in Stadt-/Ortsverkehren (außerhalb der Kernzonen) ist in den Tarifbestimmungen "Städte mit Stadt-/Ortsverkehren" festgelegt. Rufbusverkehre dürfen nur mit dem Jugendticket- Netz benutzt werden.

Überbetriebliche Lehrausbildung bzw. Vorlehre gem. Bundesausbildungsgesetz BAG

Diese Gruppe ist den Lehrlingen gleichgestellt. Auszubildende, die in einer überbetrieblichen Lehrausbildung bzw. Vorlehre gemäß §§ 30 und 30b BAG stehen, sind den in einem Lehrverhältnis stehenden Personen gleichgestellt. Die Ausbildungseinrichtungen müssen mittels Bestellcode bestätigen, dass es sich um eine "Ausbildung gemäß § 30 bzw. § 30b BAG" handelt. Berechtigte Ausbildungseinrichtungen können beim BMFJ angefragt werden.

6. Besondere Regelungen – zusätzliche Nutzergruppen

Für einige Nutzergruppen gelten gesonderte Regelungen. Zusätzlich zu den ursprünglichen Nutzergruppen gemäß Familienlastenausgleichsgesetz wurden einzelne Gruppen in den Kreis der Berechtigten aufgenommen. In entsprechenden Vereinbarungen sind diese Gruppen klar abgegrenzt, die Zugangsbedingungen definiert und eine zusätzliche Finanzierung festgelegt.

6.1. Krankenpflege-Schülerinnen und Schüler

Aufgrund der zeitlichen Vermischung des Praktikums innerhalb des theoretischen Unterrichts, verteilt über das ganze Jahr, werden die Tickets, analog der Lehrlinge, über das ganze Jahr erstellt. Bei den 16 Krankenpflege-Schulen in OÖ sind Schule und das für das Praktikum zuständige Krankenhaus räumlich eine Einheit. Das Schüler-Ticket ist ausreichend. Das Ticket gilt auch während des Praktikums, an Feiertagen, nicht aber am Sonntag. Für die Nutzung am Sonntag ist der Kauf des Jugendtickets - Netz erforderlich. Am BFI Linz gibt es eine Gesundheits- und Krankenpflegeschule. Schülerinnen und Schüler dieser Schule sind freifahrtberechtigt, jedoch nur die Krankenpflege-Schülerinnen und Schüler (nicht die Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten) für Fahrten vom Wohnort zum BFI.





Für Fahrten zum Krankenhaus ist das Jugendticket-Netz erforderlich. Schüler erhalten ihren Bestellcode bei der Schule, die sie besuchen. Die Prüfung der Berechtigung obliegt der Schule. Bei der Online-Beantragung ist die Ausbildungsart "Krankenpfleger" auszuwählen.

Pflegeassistenz (vormals Pflegehelfer)

Pflegeassistenten können ein Jugendticket-Netz erwerben, sie haben jedoch keinen Anspruch auf ein Schüler-Ticket. Diese Ausbildung gilt offiziell nicht als reguläre Schulausbildung, sondern wird dem zweiten Bildungsweg zugeordnet. Auch wenn diese Ausbildung an unten genannten Krankenpflege-Schulen durchgeführt wird - selbe Schulkennzahl). Pflegeassistenten erhalten ihren Bestellcode bei der Schule, die sie besuchen. Die Prüfung der Berechtigung obliegt der Schule. Bei der Online-Beantragung ist die Ausbildungsart "Pflegeassistent" auszuwählen.

6.2. Teilnehmer an einer Maßnahme der Beruflichen Qualifizierung

Die Teilnehmer an Maßnahmen der Beruflichen Qualifizierung nach dem Chancengleichheitsgesetz, die unter 24 Jahre sind und mit öffentlichen Verkehrsmitteln von zu Hause in die Einrichtung fahren, können ein Jugendticket-Netz erwerben.

Ein Jugendticket-Netz kann online beantragt werden. Für das Jugendticket-Netz ist der jeweils gültige Preis gemäß den aktuellen Tarifbestimmungen zu zahlen.

Personen, die mit einem organisierten Fahrdienst (Gelegenheitsverkehr) transportiert werden (der weiter direkt von der Sozialabteilung finanziert wird), können auch über den Fahrdienst hinaus ein Jugendticket-Netz um den Preis laut den gültigen Tarifbestimmungen das Jugendticket-Netz erwerben. Personen, die mit privatem PKW in die Einrichtung gebracht werden, und Personen, die in den Einrichtungen wohnen, haben keinen Anspruch auf das Jugendticket-Netz

Die Trägerinstitutionen sind informiert und erhalten für den oben genannten Personenkreis die Bestellcodes von der OÖVG. Die Prüfung der Berechtigung obliegt der Trägerinstitution. Bei der Online-Beantragung ist die Ausbildungsart "Berufliche Qualifizierung" auszuwählen.

6.3. Pflegefachassistenz / Medizinische Fachassistenz

Die Teilnehmer an einer Ausbildung für Medizinische Assistenzberufe gemäß MED Assistenzberufe-Gesetz Artikel 1 und die Teilnehmer an einer Ausbildung zur Pflegefachassistenz gemäß §82 Abs. 1 Z2 GuKG 1997 sind auf Grund der Novellen des FLAG freifahrtberechtigte Schüler.

Die für die Beantragung erforderlichen Bestellcodes werden von der OÖVG an die Ausbildungseinrichtungen versandt, denen auch die Prüfung der Berechtigung obliegt. Bei der Online-Beantragung ist "Medizinische/Pflege Fachassistenz" anzugeben.

6.4. Zahnarztassistentinnen und Assistenten

Zahnarztassistentinnen und Assistenten haben Anspruch auf ein Lehrlings-Ticket oder Jugendticket-Netz. Die für die Beantragung erforderlichen Bestellcodes werden von der OÖVG an die Ansprechperson für die Fortbildungsakademie ZAHN der Landeszahnärztekammer OÖ, Garnisonstraße 7/1, 4010 Linz gesandt, der auch die Prüfung der Berechtigung obliegt. Bei der Online-Beantragung ist "Zahnarztassistentin" anzugeben.





6.5. Austauschschüler

Austauschschüler, die bei einer oberösterreichischen Gastfamilie untergebracht sind und eine Oberösterreichische Schule besuchen, können bis auf weiteres ein Jugendticket-Netz erwerben. Auf das Ticket besteht jedoch kein gesetzlicher Anspruch. Die Anzahl der Tickets wird jährlich evaluiert. Falls die Zahl dieser Tickets, die bisher nur in sehr geringem Ausmaß gekauft wurden, stärker ansteigt, kann im OÖVV Fachausschuss SL beschlossen werden, dass die Ausgabe beendet wird. Austauschschüler erhalten von der Schule einen Bestellcode und können online beantragen. Bei der Online-Beantragung ist "Austauschschüler" auszuwählen. Es muss in diesem Fall keine Bestätigung des Finanzamtes über den Familienbeihilfenbezug hochgeladen werden.

7. Online-Beantragung

Alle Schüler und Lehrlinge bestellen ihre Tickets online auf www.shop.ooevv.at, und erhalten ihr Ticket per Post an ihre Wohnadresse gesandt. Für die Bestellung im Onlineshop der OÖVG gelten die dort angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Bestellprozess muss vollständig online, samt Bezahlung, vom Antragsteller abgeschlossen werden. Dafür ist die einmalige Registrierung im System der OÖVG erforderlich. Der Abschluss der Bestellung ist ausschließlich mit einem gültigen Bestellcode bzw. der Lehrvertragsnummer möglich. Nach Abschluss der Bestellung erhält der Besteller einen vorläufigen Fahrschein, welcher nur in gedruckter Form gültig ist. Eine digitale Anzeige auf einem Handy wird nur im Regionalbusbereich anerkannt. Für den Bestellvorgang müssen jedenfalls ein geeignetes Passfoto und der Bestellcode bzw. die Lehrvertragsnummer bereitgehalten werden. In einigen Sonderfällen sind darüber hinaus weitere Unterlagen erforderlich, die ebenfalls im System hochgeladen werden müssen:

- Bei nicht EU- oder Schweizer Bürgern die Finanzamtsbestätigung
- Bei Beruflicher Qualifizierung die Ausbildungsbestätigung

7.1. Bestellcodes

7.1.1. Bestellcodes für Schüler

Schüler erhalten ihren Bestellcode bei der Schule, die sie besuchen. Bei Erhalt ist der Name des Schülers im dafür vorgesehenen Feld einzutragen.

7.1.2. Bestellcodes für Antragsteller, die unter die in Punkt 6 genannten besonderen Regelungen fallen, sind bei der jeweilig zuständigen Einrichtung erhältlich.

7.1.3. Bestellcodes für Lehrlinge der Wirtschaftskammern OÖ und Salzburg

Lehrlinge müssen ihre Lehrvertragsnummer im Feld Lehrvertragsnummer eingeben. Die Lehrvertragsnummer ist am Lehrvertrag aufgedruckt. Jeder Lehrling, der eine aktive Lehrvertragsnummer laut Wirtschaftskammer hat, kann beantragen. Nicht aktive Lehrvertragsnummern (es besteht kein Lehrvertrag) werden vom System nicht akzeptiert. Jeder Lehrling hat selber dafür Sorge zu tragen, dass ihm seine Lehrvertragsnummer bekannt ist (Informationen dazu sind bei der Wirtschaftskammer bzw. dem Lehrherrn einzuholen).

7.1.4. Bestellcodes für Lehrlinge der Wirtschaftskammern NÖ und Steiermark

Lehrlinge der Wirtschaftskammern für NÖ und Steiermark erhalten ihren Bestellcode bei ihrer Wirtschaftskammer (in dem Bundesland in dem sich der Lehrbetrieb befindet). Bei Erhalt ist der Name des Lehrlings im dafür vorgesehenen Feld einzutragen.





7.1.5. Bestellcodes für Lehrlinge der Landwirtschaftskammer OÖ

Lehrlinge der Landwirtschaftskammer OÖ erhalten ihren Bestellcode bei der Landwirtschaftskammer. Bei Erhalt ist der Name des Lehrlings im dafür vorgesehenen Feld einzutragen.

7.2. Duplikat bei Verlust oder Diebstahl

Online kann gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß den aktuellen Tarifbestimmungen ein Duplikat bestellt werden. Der Selbstbehalt bzw. der Preis des Jugendtickets-Netzes ist für ein Duplikat (gleicher Gültigkeitszeitraum wie das erste Ticket) nicht noch einmal fällig. Die Berechtigungsprüfung (Bestellcode oder Lehrvertragsnummer) wird vom Erstantrag übernommen.

Bei einem Servicepoint (siehe Pt. 8) kann gegen Vorlage des Ersatzantrags und eines Lichtbildausweises ebenfalls ein Duplikat bestellt werden. Die Bearbeitungsgebühr (siehe Anhang 6) wird in Rechnung gestellt und mit dem neuen Ticket an die Wohnadresse versandt. Die Bestellung eines Duplikats ist nicht stornierbar.

7.3. Neubeantragung bei Änderung der Ausgangssituation (Fahrtstrecke und/ oder Gültigkeitszeitraum)

Ist aufgrund eines unterjährigen Schul- oder Wohnortwechsels ein neues Schüler- oder Lehrlings-Ticket erforderlich, muss ein neues Ticket beantragt werden bzw. kann auf das Jugendticket-Netz aufgezahlt werden. Ein Jugendticket-Netz muss nicht erneuert werden. Der Selbstbehalt bzw. der Preis des Jugendtickets-Netzes (gleicher Gültigkeitszeitraum wie das erste Ticket) ist nicht noch einmal fällig. Das alte Ticket ist umgehend an die OÖVG zu retournieren und muss storniert werden, ansonsten kann kein neues Ticket ausgestellt werden.

7.4. Nachträgliche Aufzahlung auf das Jugendticket-Netz

Möchte ein/e SchülerIn/Lehrling nachträglich auf das Jugendticket-Netz umsteigen, kann dieses online gegen Bezahlung des Ticketaufpreises und der Bearbeitungsgebühr, bestellt werden. Das alte Ticket ist umgehend an die OÖVG zu retournieren. Der aktuelle Ticketaufpreis und die Bearbeitungsgebühr sind den aktuellen Tarifbestimmungen zu entnehmen.

8. Hilfestellung durch Servicepoints

Servicepoints sind definierte Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen bzw. der OÖVG. Besteht der Ausnahmefall, dass ein Schüler oder Lehrling keine Möglichkeit hat sein Ticket online zu beantragen, muss er sich an das Kundencenter der OÖVG unter Tel. 0732 / 66 10 10 66 wenden. Von dieser wird ein personalisierter (d.h. mit eingetragenem Vor- und Zunamen) Ersatzantrag samt den Beilagen, wie den Zugangsbedingungen zur Schüler-/Lehrlingsfreifahrt, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OÖVG, der Datenschutzerklärung per Post an den Antragsteller versandt.

Bestellung mit Hilfe eines Servicepoints

Im Servicepoint können Schüler- und Lehrlings-Tickets-sowie das Jugendticket Netz bestellt werden. Auch die Aufzahlung auf das Jugendticket-Netz ist möglich. Änderungen an bestehenden Tickets und Duplikats Bestellungen sind möglich. Die Bezahlung kann nicht vor Ort in bar erfolgen und es kann kein vorläufiger Fahrschein ausgegeben werden.

Der vollständig ausgefüllte, unterschriebene Ersatzantrag ist samt dem Nachweis der Berechtigung (Lehrvertragsnummer oder Bestellcode), einem geeigneten Foto sowie den ggf. notwendigen weiteren





Unterlagen (Bestätigung des Finanzamtes, Ausbildungsbestätigung bei Beruflicher Qualifikation etc.) bei einem Servicepoint abzugeben. Unvollständige Einreichungen können nicht bearbeitet werden und werden an den Kunden retourniert. Der Ersatzantrag kann telefonisch unter 0732/66 1010 66 angefordert werden. Der Ersatzantrag kann bei den am Formular angeführten Servicepoints abgegeben werden.

Die Mitarbeiter der Servicepoints führen dazu eine Sichtkontrolle der Daten am Antrag durch und sind berechtigt alle für die Bearbeitung erforderlichen Informationen einzufordern. Falls Anträge abgegeben werden, auf denen Informationen fehlen, wird der Antragsteller darüber informiert. Die bearbeiteten Anträge werden in das System der OÖVG übertragen. Der Kunde erhält eine Zahlungsaufforderung und ein vorläufiges Ticket zugesandt. Das Ticket wird von der OÖVG nach Bezahlung an die Wohnadresse zugestellt.

Ausstellungsgrundlage ist in diesem Fall der Ersatzantrag. Der Antragsteller verantwortet die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten auf seinem Antrag mit seiner Unterschrift. Der Antragsteller wird auf plausible Daten bzw. auf die geltenden Zugangsberechtigungen hingewiesen. Besteht kein Anspruch auf ein Schüler-/Lehrlings-Ticket, dann wird der Kunde auf die Möglichkeit des Erwerbs des Jugendtickets - Netz hingewiesen.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1. Abgrenzung zum Gelegenheitsverkehr (GV)

Schüler-/Lehrlings-Tickets und das Jugendticket-Netz gelten ausschließlich für den Linienverkehr im OÖVV. Schüler die sowohl den Linienverkehr als auch den Gelegenheitsverkehr für die Fahrt zur Schule bzw. nachhause nutzen, müssen ein Schüler-Ticket (bzw. Jugendticket-Netz) beantragen. Das Ticket wird beim betreibenden Autobusunternehmen des Gelegenheitsverkehrs als Nachweis des zu zahlenden Selbstbehaltes von € 19,60 für die Strecke im Gelegenheitsverkehr anerkannt. Wurde bei Benützung eines Gelegenheitsverkehrs der Selbstbehalt beim Gelegenheitsverkehrsunternehmen bereits entrichtet, ist der Selbstbehalt bei der Bestellung eines Schüler-Tickets (bzw. Jugendticket-Netz) dennoch neuerlich zu entrichten und kann beim Gelegenheitsverkehrsunternehmen zurückgefordert werden

Schüler, die ausschließlich einen Gelegenheitsverkehr für den täglichen Schulweg benutzen, müssen eine "Beih: 89" Erklärung des Gelegenheitsverkehr Unternehmens ausfüllen.

9.2. Verkehrsverbund-Grenzüberschreiter (Fahrten über die Verkehrsverbundgrenze)

Schüler und Lehrlinge, die ihren Wohnort in einem anderen Bundesland haben als den Schul- oder Ausbildungsort, können 2 Tickets beantragen. Die beiden Tickets werden an der Landesgrenze gestückelt. In diesem Fall können maximal 2 Netzkarten beantragt werden.

Der Selbstbehalt von € 19,60 ist nur einmal in jenem Bundesland zu bezahlen, in dem der Ausbildungsort liegt. Bei der Ticketbestellung im OÖVV ist der Selbstbehalt jedenfalls zu entrichten. Dieser Betrag kann allenfalls nachträglich mit dem entsprechenden Rückforderungsformular in jenem Bundesland zurückgefordert werden, in dem der Wohnort liegt. Das Ticket oder die Einzahlungsbestätigung des benachbarten Verkehrsverbundes ist anzufügen.

Für SchülerInnen und Lehrlinge, deren Schul- bzw. Ausbildungswege den OÖVV Verbundraum überschreiten, gibt es folgende Regelungen für die drei Nachbarverbünde:





Oberösterreich - Salzburg

Der Schüler- bzw. Lehrling erhält gesondert eine s'COOL-CARD oder SUPER s'COOL-CARD für Salzburg und ein Schüler/Lehrlings-Ticket oder Jugendticket-Netz für den OÖVV.

Die s'COOL-CARD und die SUPER s'COOL-CARD für Salzburg werden vom Salzburger Verkehrsverbund (Salzburg Verkehr) ausgestellt. Infos dazu sind auf www.scoolcard.at, zu finden. Die SUPER s'COOL-CARD gilt ausschließlich im Bundesland Salzburg.

Werden Tickets von oberösterreichischen Landesteilen im Salzburger Verbund Gebiet Richtung Oberösterreich (inner-oberösterreichische Verbindung) benötigt, werden diese im OÖVV ausgestellt. Wird am Weg dazwischen ein anderes Bundesland durchfahren, gilt das trotzdem als Binnenfahrt in einem Bundesland.

Oberösterreich - Steiermark

Schüler- und Lehrlings-Tickets und das Top-Ticket können beim Steirischen Verkehrsverbund (Verbundlinie) beantragt werden. Alle Informationen dazu sind auf www.verbundlinie.at/slf, zu finden. Für Fahrten in das steirische Verbundgebiet kann ein Schüler- oder Lehrlings-Ticket bis zur Grenzhaltestelle in Oberösterreich beantragt werden. Der Streckenabschnitt in der Steiermark muss bei der Verbundlinie beantragt werden. Die 19,60 € Selbstbehalt müssen nur einmal bezahlt werden. Für das Steirische Verbundgebiet kann auch auf das Top-Ticket aufgezahlt werden. Die definierte Grenze zur Steiermark ist im System hinterlegt. Die Grenzhaltestellen sind: Bad Aussee, Kalkofen, Weißenbach, Altenmarkt

Oberösterreich - Niederösterreich

Jugend-Tickets und das Top-Jugendticket können beim Verkehrsverbund Ost Region (VOR) erworben werden. Alle Informationen dazu sind auf www.vor.at/schueler-lehrlinge, zu finden.

Für Fahrten in das niederösterreichische Verbundgebiet kann ein Schüler- oder Lehrlings-Ticket bis zur Grenzhaltestelle in Oberösterreich beantragt werden. Für den Streckenabschnitt in Niederösterreich muss beim VOR ein gesondertes Ticket erworben werden. Die 19,60 € Selbstbehalt müssen jedoch nur einmal bezahlt werden. Für das Verbundgebiet des VOR kann auch auf das Top-Jugendticket aufgezahlt werden. Wichtige Hinweise: Durch die Systemumstellung in Oberösterreich benötigen grenzüberschreitend fahrende Schüler und Lehrlinge auch im VOR ein Ticket. Internatsschüler können, wenn sie im VOR im Internat wohnen nicht aufzahlen. Sie müssen das Top-Jugendticket erwerben.

Nichtverbundpartner des Nachbarverbundes: Werden Verkehrsunternehmen auf dem Weg zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte benützt, die nicht Partner im jeweiligen Nachbarverbund sind, werden ebenfalls zwei S/L-Tickets ausgegeben. Die Wegestückelung erfolgt auch dann an der Landesgrenze.

9.3. Ticket Kontrollen – gesetzliche Toleranzfrist

Kontrollen können von Kontrollorganen der OÖVG, der Firma Securitas und Mitarbeitern der Verkehrsunternehmen durchgeführt werden, die sich mit einem Kontrollausweis der OÖVG bzw. einem entsprechenden Ausweis des jeweiligen Verkehrsunternehmens ausweisen können. Das Lenkpersonal ist verpflichtet regelmäßig Kontrollen (auch in der gesetzlichen Toleranzfrist, vier Wochen ab Schulbeginn) durchzuführen.

Schüler, die außerhalb der gesetzlichen Toleranzfrist, ohne gültiges Ticket angetroffen werden, erhalten einen Erlagschein über das erhöhte Beförderungsentgelt bzw. eine Fahrgeldnachforderung. Es gelten die Beförderungsrichtlinien des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Wenn das gültige Ticket nachgereicht wird, wird das erhöhte Beförderungsentgelt auf die Bearbeitungsgebühr zurückgesetzt.





Außerhalb der gesetzlichen Toleranzfrist berechtigt ausschließlich der ausgedruckte, vorläufige Fahrschein oder ein Originalticket zur Fahrt. Eine digitale Anzeige auf einem Handy wird nur im Regionalbusbereich anerkannt.

9.4. Kontrollen der Zugangsberechtigungen

Die im Rahmen der Beantragung eines Tickets erforderlichen Berechtigungsnachweise, Bestätigungen und Eingaben werden stichprobenartig von der OÖVG kontrolliert. Falls sich dabei Unregelmäßigkeiten ergeben, zum Beispiel falsche Angaben gemacht wurden oder Zugangsberechtigungen gefälscht wurden, werden diese ausnahmslos geahndet und zur Anzeige gebracht. Weiters hat der Antragsteller mit Schadensersatzforderungen zu rechnen.

Der Antragsteller ist verantwortlich, bei vorzeitigem Erlöschen der Berechtigung sein Schüler oder Lehrlings-Ticket unaufgefordert und umgehend an die OÖVG zu retournieren (Bringschuld des Antragstellers).

9.5. Schulpflichtige Asylwerber/Fremde

Anerkannte Flüchtlinge, für die Familienbeihilfe bezogen wird, erhalten die Schülerfreifahrt.

Sofern Asylwerber keine Familienbeihilfe beziehen, haben sie keinen Anspruch auf Schülerfreifahrt. Für schulpflichtige Asylwerber Kinder/Fremde in der Grundversorgung besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Mehrmonatskarte im Wege der OÖVG beim Innenministerium bzw. der BBU GmbH (Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen).

Beantragung - Antragsformular vom BM:I

Ein Antragsformular für schulpflichtige Asylwerber in der Grundversorgung wird allen Schulen zugestellt. Antragsformular und Merkblatt können auch von www.bbu.at, heruntergeladen werden: "Antrag auf Schülerfreifahrt für schulpflichtige AsylwerberInnen/Fremde in der Grundversorgung" V1 20.11.2020. Dieses Formular muss ausgefüllt, unterschrieben und von der Schule bestätigt der OÖVG übermittelt werden. Nach positiver Erledigung des Antrages, mit der Bescheinigung der "Grundversorgung", durch das Innenministerium stellt die OÖVG für alle öffentlichen Verkehrsmittel für den Weg zwischen Wohnort und Schule (nur zum Zweck des Schulbesuchs) eine nicht übertragbare Monatskarte aus, und sendet diese an die Schule.

Wird ein Antrag abgelehnt, wird kein Ausweis erstellt. Über den Grund einer Ablehnung durch die BBU GmbH muss die OÖVG nicht informiert werden. Erfahrungsgemäß ist ein häufiger Ablehnungsgrund, wenn der Weg zwischen Wohnort und Schule kürzer als 2 km ist. Betreuer der Flüchtlingseinrichtungen können im Kundencenter den Bearbeitungsstand der Anträge erfragen. Die Schulleitungen sind angehalten der BBU GmbH bzw. der OÖVG zu melden, wenn schulpflichtige Asylwerber die Schule nicht mehr besuchen.

9.6. Mitwirkungspflicht der Schulen

Die Schulen haben auf Grund des Rundschreibens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur 15/2010 vom 19.8.2010 GZ 20.912/2-III/12/10 eine Mitwirkungspflicht bei der Ausgabe des Schülerantrages. Auszug: "Die genannten Schulen haben vor Ende jedes Unterrichtsjahres denjenigen Schülern/Schülerinnen, welche beabsichtigen, die Schülerfreifahrt in Anspruch zu nehmen wünschen, das entsprechende Antragsformular ("Beih.81"-auch für Berufsschüler/innen) samt Zahlschein für den Schülerfreifahrt-Selbstbehalt auszufolgen (dies gilt auch für Ausländer/innen und für Staatenlose)." Ab dem Schuljahr 2017/18 sind von den Schulen in Oberösterreich Bestellcodes an die berechtigten Schüler der jeweiligen Schule auszugeben und diese darauf hinzuweisen, dass dieser die Bestellung eines Schüler-Tickets (Jugendticket-Netz) ermöglicht.





Anhang 10: Anwendungsbereich der Fahrgastrechte für Bahnkunden

1. Pünktlichkeitsgrad und Entschädigungsanspruch

1.1. Fahrpreisentschädigung bei Jahreskarten

- Besitzer einer Jahreskarte haben Anspruch auf Verspätungsentschädigung, wenn das Bahnunternehmen den vorgegebenen Pünktlichkeitsgrad von mindestens 95 Prozent für Züge des
 Regionalverkehrs (z. B. REX, R, S-Bahn) in einem Geltungsmonat nicht erreicht. Die WESTbahn Management GmbH unterliegt als einziges Bahnunternehmen nicht diesem gesetzlich
 festgelegten Pünktlichkeitsgrad, da sie nur Fernverkehrszüge fährt. Der Pünktlichkeitsgrad
 wurde vom Unternehmen mit 92 Prozent festgelegt.
- Je nach Bahnunternehmen werden Züge bis fünf oder fünf Minuten 29 Sekunden Verspätung als pünktlich gewertet.
- Für die Inanspruchnahme der Entschädigung müssen sich Bahnkunden an den Verkehrsverbund bzw. das Bahnunternehmen wenden und unter Bekanntgabe Ihrer benutzten Strecke registrieren lassen. Anschließend sollte die Entschädigung automatisch einmal pro Jahr am Gültigkeitsende der Jahreskarte ausbezahlt werden.
- Die Bahnunternehmen sind seit 1. Jänner 2014 verpflichtet die monatlich tatsächlich erreichte Pünktlichkeit unentgeltlich auf ihren Websites zu veröffentlichen, sodass Sie Ihren Entschädigungsanspruch leicht überprüfen können.

Wichtige Hinweise:

Bei der Neuanmeldung bzw. Verlängerung einer Jahreskarte muss der Datenübermittlung an die zuständigen Bahnunternehmen ausdrücklich zugestimmt werden, andernfalls erhält man am Ende der Laufzeit der Jahreskarte keine Verspätungsentschädigung.

Die Regelung für den Fernverkehr bleibt inhaltlich unverändert. Bei einer Verspätung von über einer Stunde gibt es 25 Prozent vom Ticketpreis zurück, bei mehr als zwei Stunden 50 Prozent. Die Fristen für die Auszahlung sind jedoch genau fixiert. Innerhalb von einem Monat müssen vollständige Anträge auf Entschädigung bearbeitet und ausbezahlt werden. Bei Schüler- Lehrlings-Tickets und Jugendtickets-Netz besteht kein Entschädigungsanspruch.

1.2. Fahrpreisentschädigung bei Wochen- und Monatskarten

- Die ÖBB-Personenverkehr AG, die WESTbahn und die Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. müssen Wochen- und Monatskartenbesitzern eine Verspätungsentschädigung zahlen.
- Die ÖBB-Personenverkehr AG und die Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (für die Linzer Lokalbahn AG und die Lokalbahn Lambach – Vorchdorf-Eggenberg AG) entschädigen pauschal 1,50 Euro je Verspätung über 20 Minuten. Grundsätzlich sind die genauen Modalitäten für die Auszahlung der Verspätungsentschädigung bei diesen Zeitkarten den Eisenbahnunternehmen überlassen. Die Informationen dazu sind auf den Websites der Bahnunternehmen zu finden.
- WESTbahn muss Wochen- und Monatskartenbesitzern bei Unterschreiten des Pünktlichkeitsgrades von 92% eine Verspätungsentschädigung zahlen. Aufgrund der elektronischen Erfassung jeder Fahrkarte am Zug, wird jeder von einer Verspätung betroffene Fahrgast automatisch begutschriftet. Der Fahrgast muss seine Fahrkarte aufbewahren, da sich darauf die Verspätungsentschädigung befindet, und kann seine Gutschrift bei der nächsten Fahrt einlösen.
- Details finden Sie jeweils beim betroffenen Bahnunternehmen auf www.oebb.at, oder www.stern-verkehr.at, oder www.westbahn.at.





1.3. Fahrpreisentschädigung bei Einzeltickets

- Bahnkunden stehen bei Verspätungen ab 60 Minuten zumindest 25 Prozent und ab 120 Minuten zumindest 50 Prozent an Fahrpreisentschädigung zu, außer Sie wurden vor dem Ticketkauf über die Verspätung informiert.
- Sie können zwischen Gutscheinen oder Geld wählen.
- Entschädigt wird derzeit nur bei Verspätungen von Fernverkehrszügen (z. B. IC, EC, RJ, EN, WEST).
- Zuständig für die Verspätungsentschädigung ist immer das Bahnunternehmen, welches das Ticket ausstellt.
- Bahnkunden können bei der ÖBB-Personenverkehr AG dem Entschädigungsantrag auch Kopien der Tickets beilegen. Sie müssen aber die Übereinstimmung der Kopien mit den Originalen an einer Personenkasse überprüfen lassen.

1.4. Verspätung und Ausfall des Zuges

Versäumen Bahnkunden aufgrund einer Zugverspätung den Anschluss an einen anderen Zug, fällt der Zug ganz oder auf einer Teilstrecke aus oder hat der Zug mehr als 60 Minuten Verspätung, können diese:

- auf die Weiterfahrt verzichten und eine gebührenfreie anteilsmäßige Erstattung des Fahrpreises beantragen sowie in bestimmten Fällen auf Wunsch eine unentgeltliche Rückbeförderung beanspruchen oder
- die Reise sofort oder in naher Zukunft fortsetzen. Das Bahnunternehmen hat dafür wenn notwendig die Geltungsdauer des Tickets ohne Mehrkosten zu verlängern oder für einen anderen Beförderungsweg (mit dem gleichen Ziel) gültig zu schreiben.

1.5. Auszahlung von Verspätungsentschädigungen

- Je nachdem, ob Kunden eine Einzel-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarte besitzen, haben
 Sie gegenüber dem Bahnunternehmen unterschiedliche Rechte im Fall einer Verspätung, eines Zugausfalls oder eines versäumten Anschlusszuges.
- Bahnunternehmen müssen innerhalb von einem Monat vollständige Anträge auf Verspätungsentschädigung bearbeiten und die Entschädigungssumme ausbezahlen.
- Geringe Entschädigungsbeträge unter vier Euro können von den Bahnunternehmen ausgeschlossen werden.

Details finden Sie jeweils beim betroffenen Bahnunternehmen auf <u>www.oebb.at</u>, oder <u>www.stern-ver-kehr.at</u>, oder <u>www.westbahn.at</u>.

2. Erstattung von nicht genützten Tickets

- Bahnkunden haben das Recht, bei Nichtbenützung Einzeltickets vor dem ersten Geltungstag und Zeitkarten sowie Gruppentickets innerhalb der Geltungsdauer zurückzugeben.
- Die Erstattung von Tickets, die über bestimmte Vertriebswege (z. B. online) gekauft werden, kann an besondere Bedingungen geknüpft werden.
- Das Bahnunternehmen bzw. der Verkehrsverbund kann bei einer Erstattung angemessene Gebühren verlangen, außer den Fahrgast trifft keine Schuld an der Nichtbenützung (etwa weil die gekaufte Wagenklasse oder der reservierte Platz nicht verfügbar ist).
- Die Auszahlung von Ansprüchen muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragseinreichung erfolgen.
- Geringe Erstattungsbeträge unter vier Euro können von den Unternehmen ausgeschlossen werden.





3. Themenbezogener Auszug aus den Rechten und Pflichten im Eisenbahnbereich Tickets – Pflichten der Fahrgäste

Das Ticket muss nicht nur bis zum Ende der Fahrt aufbewahrt werden, sondern bis der Bahnkunde den Bahnsteig verlassen hat. Mitarbeitern der Bahnunternehmen und Verkehrsverbünde ist auf Verlangen das Ticket zur Überprüfung vorzuweisen sowie auszuhändigen und erforderlichenfalls ist bei der Identitätsfeststellung mitzuwirken (z. B. durch Vorzeigen eines Lichtbildausweises).

Tickets - Pflichten der Unternehmen

- Die Mitarbeiter der Bahnunternehmen und Verkehrsverbünde haben sich gegenüber Bahnkunden auf Verlangen auszuweisen.
- Das Einbehalten von Tickets oder Ausweisen ist von den Mitarbeitern zu bestätigen.

Erhöhter Fahrpreis (Strafe) und Nebengebühren

- Wenn Bahnkunden z. B. aufgrund eines falschen oder vergessenen Tickets eine Strafe (diese wird bei der ÖBB-Personenverkehr AG Fahrgeldnachforderung genannt) ausgestellt wird, sind die Bahnunternehmen und Verkehrsverbünde verpflichtet, zumindest einmal zu mahnen sowie rechtzeitige und begründete Einsprüche inhaltlich zu beantworten.
- Kann nachträglich ein gültiges Ticket nachgewiesen werden, haben Bahnkunden ein Recht auf Reduktion von 10% der Forderung.

Die unabhängige Schlichtungsstelle - Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

Die unabhängige Schlichtungsstelle setzt sich für die Rechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr ein. Sie führt Schlichtungsverfahren zwischen den österreichischen Bahnunternehmen sowie Verkehrsverbünden und ihren Kunden durch. Behandelt werden einerseits Fälle, bei denen es um Rechtsansprüche insbesondere aus der EU-Fahrgastrechteverordnung geht, und andererseits Fälle ohne einen derartigen Rechtsanspruch, bei denen die Schlichtungsstelle als Vermittler zur Seite steht. Das Ziel ist es, eine für beide Seiten akzeptable Lösung herbeizuführen.

Voraussetzung für die Schlichtungstätigkeit ist eine vertragliche Beziehung (Ticket, Ermäßigungskarte, Freifahrtausweis) zwischen Fahrgast und Bahnunternehmen bzw. Verkehrsverbund mit Sitz in Österreich. Bevor die Schlichtungsstelle aktiv werden kann, müssen Bahnkunden selbst versuchen sich mit dem betroffenen Bahnunternehmen bzw. Verkehrsverbund zu einigen. Wenn kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt wurde, können sich diese z. B. bei Verspätungen, Strafzahlungen oder Erstattungen an die Schlichtungsstelle wenden. Bei allgemeinen Beschwerden wie beispielsweise zu Bahn- oder Baulärm kann die Schlichtungsstelle nicht behilflich sein.

Das Schlichtungsverfahren ist für die Fahrgäste unentgeltlich und soll einen aufwendigen Gerichtsweg ersparen. Jede Partei hat jedoch die eigenen Porto- und Kopierkosten oder die Kosten eines selbst beauftragten Rechtsanwalts bzw. Gutachters zu tragen.

Kontakt zur Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

- über das Beschwerdeformular auf der Website <u>www.apf.gv.at</u>.
- per Post: Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte z. H. Schlichtungsstelle, Fachbereich Bahn Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien

Weitere Informationen: www.apf.gv.at. Gesetzliche Grundlage: Eisenbahn- Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz (EisbBFG,BGBL.Nr.40/2013).





NOTIZEN COM

OÖVV Kundencenter

Volksgartenstraße 23, 4020 Linz

Telefon: 0732 66 10 10 66

kundencenter@ooevv.at, www.ooevv.at

Öffnungszeiten:

Mo – Do 08:30 – 12:30 Uhr u. 13:00 – 17:00 Fr 07:30 – 13:00 Uhr

Für den Inhalt verantwortlich:

OÖ Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg. & Co KG, Abteilung Tarifmanagement & Kundenbetreuung Satz- und Druckfehler vorbehalten.

